

Straßenbauverwaltung : **Freistaat Bayern, Staatliches Bauamt Schweinfurt**
Staatsstraße St 2275 / von Abschnitt 130 / Station 1,825 bis Abschnitt 170 / 0,720

St 2275, Gerolzhofen – Haßfurt
St 2275, Ortsumgehung Mönchstockheim

PROJIS-Nr.

**Die Änderungen und Ergänzungen
sind rot und fett geschrieben 24.05.2018**

FESTSTELLUNGSENTWURF

Unterlage 19.1

Umweltfachliche Untersuchungen
Textteil - Landschaftspflegerischer Begleitplan

Aufgestellt:
Schweinfurt, den 15.11.2017
Staatliches Bauamt



Bothe, Leitender Baudirektor

Bearbeitung

Planungsbüro Glanz

Am Wacholderrain 23
97618 Leutershausen

Leutershausen, im Oktober 2017

Dipl. Ing. Miriam Glanz, Landschaftsarchitektin

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Festlegung des Untersuchungsrahmens.....	1
3	Bestandserfassung und Bewertung von Naturhaushalt und Landschaftsbild .	1
3.1	Beschreibung des Untersuchungsraums	1
3.2	Naturschutzrechtlich geschützte Objekte und Bestandteile der Natur	2
3.2.1	Europäische Schutzgebiete (SPA-Gebiete, Richtlinie 79/409/EWG) und FFH-Gebiete (Richtlinie 92/43/EWG).....	2
3.2.2	Schutzgebiete gemäß BNatSchG (§ 23 - 29).....	2
3.2.3	Geschützte Flächen nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG	3
3.2.4	Biotope.....	3
3.2.5	Streng geschützte Arten (§ 7 Abs. 2 Punkt 14 BNatSchG)	3
3.2.6	Bodendenkmäler und Ensembleschutz	4
3.3	Planungsgrundlagen.....	4
3.4	Angaben über ausgewertete vorhandene und eigens durchgeführte vertiefte Untersuchungen	5
3.5	Ergebnisse der Bestandserfassung der Schutzgüter sowie Bewertung hinsichtlich der Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit.....	5
3.5.1	Schutzgut Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume	5
3.5.2	Schutzgut Boden	13
3.5.3	Schutzgut Wasser	13
3.5.4	Schutzgut Luft / Klima.....	14
3.5.5	Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild	14
3.5.6	Schutzgut Mensch.....	14
3.5.7	Wechselwirkungen	14
4	Konfliktanalyse und Vermeidung / Verminderung	14
4.1	Beschreibung des Eingriffs	14
4.2	Konfliktminimierung	15
4.2.1	Prüfung von Alternativen	15
4.2.2	Optimierung der Trasse in Lage und Höhe sowie Straßenquerschnitt	15
4.2.3	Entwässerung	16
4.2.4	Unkenbachquerung (Vermeidungsmaßnahme 3.1 V).....	16
4.2.5	Trassenführung im Bereich des Vogelschutzgebietes / Naturschutzgebietes.....	17
4.2.6	Kreuzungsbauwerk am Seewiesenbach.....	17
4.2.7	Hochwasserretentionsraum.....	18
4.2.8	Entsiegelung	18
4.2.9	Sonstiges	18
4.3	Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten	20
4.3.1	Gebietsmerkmale	20
4.3.2	Auswirkungen, Beurteilung der Natura 2000-Verträglichkeit.....	23
4.3.3	Ergebnis.....	24
4.4	Artenschutz.....	24
4.5	Projektbezogene Wirkfaktoren und Wirkintensitäten	25

4.6	Methodik der Konfliktanalyse	26
5	Landschaftspflegerische Maßnahmen	29
5.1	Ableiten des naturschutzfachlichen Maßnahmenkonzeptes unter Berücksichtigung agrarstruktureller Belange.....	29
5.2	Landschaftspflegerisches Gestaltungskonzept	29
5.3	Maßnahmenübersicht	30
5.3.1	Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen mit Schwerpunkt Naturhaushalt.....	30
5.3.2	Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen mit Schwerpunkt Landschaftsbild	33
5.4	Zusammenstellung aller Maßnahmen	34
5.5	Sonstige landschaftspflegerische Maßnahmen.....	36
6	Gesamtbeurteilung des Eingriffs.....	36
6.1	Artenschutz.....	36
6.2	Betroffenheit von Schutzgebieten und –objekten	36
6.2.1	Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung	36
6.2.2	Weitere Schutzgebiete und Objekte	36
6.3	Eingriffsregelung gem. § 15 BNatSchG	37
6.4	Abstimmungsergebnisse mit Behörden.....	37
7	Literaturverzeichnis.....	38

1 Anlass und Aufgabenstellung

Das Staatliche Bauamt Schweinfurt plant den Bau der Ortsumgehung Mönchstockheim der Staatsstraße St 2275 Gerolzhofen-Haßfurt.

Der betroffene Streckenabschnitt der Staatsstraße St 2275 liegt im Landkreis Schweinfurt in der Gemarkung Mönchstockheim der Gemeinde Sulzheim.

Der geplante zweistreifige Neubau der Ortsumgehung Mönchstockheim der Staatsstraße St 2275 Gerolzhofen-Haßfurt soll vor allem der Entlastung der Ortsdurchfahrt dienen und dort die Unfallrisiken und Umweltbelastungen verringern. Das Verkehrsaufkommen auf der Ortsumgehung der Staatsstraße St 2275 wird sich durch die Verlegung voraussichtlich nicht erhöhen.

Um die Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen zu beurteilen, ist für diese Straßenplanung gem. § 17 Abs. 4 BNatSchG ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) erforderlich.

2 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet beinhaltet einen ca. 2,2 km langen und mindestens ca. 500 m breiten Korridor beidseits der geplanten Trasse der Ortsumgehung Mönchstockheim nördlich, westlich und südwestlich von Mönchstockheim einschließlich der erforderlichen Anpassungsstrecke der Kreisstraße SW 53 von Alitzheim und wurde im Zuge der Bestanderhebung an die örtlichen Gegebenheiten angepasst.

Der Untersuchungsraum beginnt im Süden ca. 500 m vor der Geländesenke zwischen Altem und Neuem See und etwa 900 m südlich des zukünftigen Ortsanschlusses West und endet im Norden ca. 450 m nach dem Ortsanschluss Nord nahe der Unkenbachniederung.

3 Bestandserfassung und Bewertung von Naturhaushalt und Landschaftsbild

3.1 Beschreibung des Untersuchungsraums

Naturräumliche Lage und Gliederung

Das Untersuchungsgebiet liegt im Naturraum Nr. 137 „Steigerwaldvorland“.

Der Untersuchungsraum ist durch ausgedehnte landwirtschaftlich genutzte Ebenen mit Höhen zwischen 228 m ü. NN (Alter See) bzw. 235 m ü. NN (Neuer See) im Süden bis zu 261 m ü. NN im Norden von Mönchstockheim („Krähenhügel“) gekennzeichnet.

Das Untersuchungsgebiet wird über zwei Gewässersysteme entwässert, den Seewiesengraben im Süden von Mönchstockheim, der durch die Niederung zwischen Neuem und Altem See, führt und dem Unkenbach, der am Nordrand von Mönchstockheim entlang fließt.

Im Untersuchungsraum ist die Ackernutzung vorherrschend. Kleinstrukturen sind vor allem nördlich und westlich der geplanten Ortsumgehung selten. Entlang des Unkenbachs ist ein Gewässerbegleitgehölz vorhanden, das am Ortsrand von Mönchstockheim in ein Mosaik von Kleingärten und Obstwiesen übergeht.

In der Niederung des Seewiesengrabens liegen an den beiden Seen ausgedehnte Hochstaudenfluren, Weidengebüsche und Röhrichte sowie feuchte Wiesen.

Entlang der Staatsstraße sind Altgrasfluren und südlich von Mönchstockheim längere Abschnitte mit Einzelbäumen vorhanden.

3.2 Naturschutzrechtlich geschützte Objekte und Bestandteile der Natur

3.2.1 Europäische Schutzgebiete (SPA-Gebiete, Richtlinie 79/409/EWG) und FFH-Gebiete (Richtlinie 92/43/EWG)

Die geplante Ortsumgehung Mönchstockheim der Staatsstraße St 2275 verläuft in bzw. in unmittelbarer Nachbarschaft zum Vogelschutzgebiet DE 6027-472 „Schweinfurter Becken und nördliches Steigerwaldvorland“ mit einer Gesamtfläche von 3.229 ha. Unmittelbar östlich der bestehenden und geplanten Trasse der Staatsstraße liegt die Teilfläche 11 um den Neuen See, westlich (ca. 100 m westlich der neuen Trasse der Ortsumgehung) um den Alten See die Teilfläche 10 dieses Vogelschutzgebietes.

Das Vogelschutzgebiet DE 6027-472: „Schweinfurter Becken und nördliches Steigerwaldvorland“ ist seit dem 1. April 2016 über die Bayerische Natura 2000-Verordnung gesichert. Sie enthält die Regelungen zu den Fauna-Flora-Habitat-Gebieten (FFH-Gebieten) wie auch zu den Europäischen Vogelschutzgebieten. Die bisherige Bayerische Vogelschutzverordnung (VoGEV) vom 12. Juli 2006 tritt damit außer Kraft.

Bei den allgemeinen Gebietsmerkmalen des Standarddatenbogens für das Vogelschutzgebiet werden die „Komplexen Naturraumanteile mit Laubwaldinseln, Wiesenniederungen und Ackerlandschaften“ genannt.

Für Güte und Bedeutung entscheidend sind:

- „Teil des Schwerpunktorkommens von Ortolan, Mittelspecht und Halsbandschnäpper in Bayern,
- die Äcker sind darüber hinaus Nahrungs-, die Wälder Bruthabitate des Rotmilans und weiterer Greifvögel.“

Für das Natura 2000-Gebiet liegt kein Managementplan vor.

Ob durch die geplante Ortsumgehung Mönchstockheim der Staatsstraße St 2275 erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes zu erwarten sind, wird in einer Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG im Kap. 4.3 überprüft.

3.2.2 Schutzgebiete gemäß BNatSchG (§ 23 - 29)

Das südliche Untersuchungsgebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet „Umgebung des Alten und Neuen Sees“ (LSG-00433.01) gemäß Amtsblatt des Landratsamtes Schweinfurt Nr. 25 vom 28.06.1989.

Gemäß Stellungnahme des Umweltamtes am Landratsamt Schweinfurt vom 12.01.2017 wird die erforderliche Erlaubnis nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 der Schutzgebietsverordnung vom 12.06.1989 für die Durchquerung des Landschaftsschutzgebietes „Umgebung des Alten und Neuen Sees“ unter Beachtung der dort genannten Ergänzungen und Auflagen erteilt. Diese Ergänzungen und Auflagen wurden – soweit auf dieser Planungsebene bereits möglich – in den vorliegenden Landschaftspflegerischen Begleitplan eingearbeitet.

Die beiden Gewässer und ihre umgebenden Röhrichte und Gebüsche sind als Naturschutzgebiet „Vogelschutzgebiet Alter und Neuer See“ (NSG-00192.01) gemäß Verordnung vom 10.10.1983 ausgewiesen. Die Grenze der östlichen Teilfläche um den Neuen See verläuft in unmittelbarer Nachbarschaft der bestehenden Staatsstraße.

Die detaillierten Abgrenzungen sind den Planunterlagen zu entnehmen.

3.2.3 Geschützte Flächen nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG

Als geschützte Feucht- und Trockenflächen im Sinne des § 30 BNatSchG sind neben den naturnahen Fließgewässerbegleitgehölzen entlang des Unkenbachs vor allem die Hochstaudenfluren, Röhrichte und Weidengebüsche sowie die verschiedenen seggen- und binsenreichen Bestände und Feuchtwiesen um den Alten und den Neuen See erfasst und in den Kartenunterlagen dargestellt.

3.2.4 Biotope

In der landesweiten Biotopkartierung wurden für den Landkreis Schweinfurt 2003 im Untersuchungsgebiet folgende Biotope erfasst (siehe Kartenunterlage des Bestands- und Konfliktplans in Unterlage 19.2):

- 6028-0090-001 bis -005: Bachsystem des Unkenbachs mit Treppach und Alitzheimer Bach im Raum Mönchstockheim
- 6028-0103-001 und -002: NSG „Alter/Neuer See“ bei Mönchstockheim
- 6028-0104-001: NSG „Alter und Neuer See“, Senke mit Hochstaudenbestand und Feuchtbüschen östlich vom Alten See
- 6028-0105-001 bis .003: NSG „Alter und Neuer See“, Nasswiesenreste östlich vom Alten und vom Neuen See
- 6028-0107-001: Wald am Rosenhof im Südwesten des Untersuchungsgebietes
- 6028-1009-000: Nass-/Feuchtwiese im NSG „Alter und Neuer See“ südwestlich von Mönchstockheim

3.2.5 Streng geschützte Arten (§ 7 Abs. 2 Punkt 14 BNatSchG)

Folgende Tierarten, die im Untersuchungsgebiet aus der Artenschutzkartierung und/oder aus eigenen Erhebungen aus dem Untersuchungsgebiet oder der näheren Umgebung bekannt sind, sind streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Punkt 14 BNatSchG:

Im Untersuchungsraum aktuell nachgewiesene oder potenziell vorkommende Tierarten des Anhangs IV FFH-RL:

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	-
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	3
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>	-	-
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	3	2
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	V	3

Die Zauneidechse konnte trotz gezielter Erhebungen nicht nachgewiesen werden (siehe auch Kapitel 3.5.1.3).

Im Untersuchungsraum nachgewiesene und potenziell vorkommende Europäische Vogelarten:

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY
Gilde: weit verbreitete Vögel der offenen und halboffenen Landschaft (Feldsperling, Kuckuck, Dorngrasmücke, Heckenbraunelle)			
Gilde: bodenbrütende Vogelarten (Feldlerche, Goldammer, Wiesenschafstelze)			
Gilde: Gewässerbrütende Arten einschl. röhrichtbrütender Vogelarten (v.a. Schwarzhalstaucher, Schnatterente, Wasserralle und Zwergtaucher sowie Blaukehlchen und Rohrweihe)			
Gilde der Luftjäger (Mehlschwalbe, Rauchschwalbe)			
Gilde der Höhlen- und Halbhöhlenbrüter (Gartenrotschwanz, Grünspecht, Wendehals)			

RL D Rote Liste Deutschland und

RL BY	Rote Liste Bayern	0	ausgestorben oder verschollen
		1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
		R	extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
		V	Arten der Vorwarnliste
		D	Daten defizitär

Detaillierte Aussagen anhand der Tabelle des zu prüfenden Artenspektrums siehe Kapitel 7 der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in Unterlage 19.3.

3.2.6 Bodendenkmäler und Ensembleschutz

Nach dem BayernViewer-Denkmal (Internet-Seite des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege – Stand 5/2014) liegen folgende Bodendenkmale im Untersuchungsgebiet:

- D-6-6028-0049: Siedlung des Mittelneolithikums und der Bronzezeit
- D-6-6028-0068: Rundes Grabenwerk vermutlich des Neolithikums
- D-6-6028-0069: Rundes Grabenwerk vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung
- D-6-6028-0171: Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung, vermutlich der Hallstattzeit

Im nördlichen Planungsraum von Mönchstockheim befindet sich außerdem eine Bodendenkmal-Vermutungsfläche.

Diese Flächen sind in der Planunterlage 19.2 dargestellt.

Die Erlaubnis mit entsprechenden Auflagen für den Eingriff wurde mit Schreiben des BfD vom 01.06.2016 erteilt.

Die sog. Marienkapelle am Schindäckerpoint (am Neuen See) ist als Baudenkmal D-6-78-183-49, der unmittelbar benachbarte Bildstock mit rundbogigem Aufsatz und Bekrönungskreuz als Baudenkmal D-6-78-183-48 erfasst.

Am südlichen Ortseingang von Mönchstockheim steht nahe dem Spielplatz ein weiterer als Baudenkmal erfasster Bildstock (Baudenkmal D-6-78-183-47) mit rundbogigem Aufsatz, ebenso ein neugotischer Bildstock am nördlichen Ortsausgang an der Einmündung der sog. Raiffeisenstraße (Baudenkmal D-6-78-183-46).

Weitere vorhandene Feldkreuze, z.B. bei Bau-km 0+289 westlich der bestehenden Staatsstraße an der Lindengruppe sowie bei Bau-km 1+150 am nordwestlichen Ortsausgang in Richtung Kläranlage in der Wegeeinmündung, sind nicht als Baudenkmäler erfasst.

3.3 Planungsgrundlagen

Folgende Aussagen aus übergeordneten Planungen sind für das Untersuchungsgebiet relevant:

Im **Regionalplan** für die Planungsregion Main-Rhön (1988 einschl. der Änderungen in der Fassung vom 24. Januar 2008) ist der Sulzheimer / Dürrfelder Wald (Natura 2000-Gebiet) als landschaftliches Vorbehaltsgebiet dargestellt und als Landschaftsschutzgebiet vorgeschlagen. Das bestehende Landschaftsschutzgebiet um den Alten und Neuen See ist ebenfalls dargestellt und ein ergänzendes landschaftliches Vorbehaltsgebiet nach Nordwesten und Süden geplant.

Auch die Unkenbachniederung nördlich von Mönchstockheim ist als landschaftliches Vorbehaltsgebiet dargestellt.

Die landschaftlichen Zielsetzungen des **Arten- und Biotopschutzprogramms** (ABSP) (Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, 2007) sind in Kapitel 3.5.1.4 detailliert erläutert.

3.4 Angaben über ausgewertete vorhandene und eigens durchgeführte vertiefte Untersuchungen

Die **Bestandserfassung der Lebensräume und Nutzungen** erfolgte im Jahr 2014 und 2015 in mehreren Begehungen im Frühjahr und Sommer. Dabei wurden die Biotop- und Nutzungstypen (BNT) entsprechend der Biotopwertliste der Bayerischen Kompensations-Verordnung (BayKompV, 2014) innerhalb des Untersuchungsgebietes erfasst. Die Bestandserfassung ist im landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan M 1 : 1 000 (Unterlage 19.2) dargestellt.

Die Angaben der Artenschutzkartierung (Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Stand 5/2014) wurden ausgewertet, sofern sie nicht älter als 20 Jahre waren.

Im Zuge **faunistischer Erhebungen** wurden 2013 die Brutvögel, Amphibien, Reptilien, Fließgewässer-Libellen, Tagfalter und Heuschrecken (2 Begehungen) untersucht (siehe auch Kap. 3.5.1.3).

Darüber hinaus wurden im Jahr 2016 in mehreren Begehungen faunistische Erhebungen zu den Brutvögeln am Unkenbach durchgeführt. Weiterhin wurden die vom Eingriff betroffenen Gehölze in der Unkenbachaue und den angrenzenden Obstwiesen auf Höhlen überprüft sowie nach Zauneidechsen und Dunklem Wiesenknopf-Ameisenbläuling nachgesucht.

3.5 Ergebnisse der Bestandserfassung der Schutzgüter sowie Bewertung hinsichtlich der Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit

3.5.1 Schutzgut Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume

Hinsichtlich der Vegetationsverhältnisse können – jeweils abhängig von menschlichen Nutzungseinflüssen – drei Vegetationsebenen unterschieden werden, von denen nur die beiden letzten im Planungsgebiet, wie nahezu überall in Mitteleuropa, existieren:

- **Ursprüngliche Vegetation:** die Vegetation, die vor dem Eingreifen des Menschen in die Landschaft vorhanden war.
- **Potenziell natürliche Vegetation:** Man versteht darunter diejenige Vegetation, die sich unter den gegenwärtigen Umweltbedingungen ausbilden würde, wenn der Mensch überhaupt nicht mehr eingreifen würde und die Vegetation Zeit fände, sich bis zu ihrem Endzustand (dynamisches Gleichgewicht) zu entwickeln. Die potenziell natürliche Vegetation gibt wertvolle Hinweise auf das Ausmaß der menschlichen Einflussnahme auf die Vegetation (und somit indirekt auf die Tierwelt), den Zustand und die potenziellen Entwicklungsmöglichkeiten von Lebensräumen und stellt somit eine wichtige planerische Grundlage dar (z.B. für die Gehölzauswahl für Pflanzungen im Rahmen der Landschaftsgestaltung).

- **Reale Vegetation:** Die Vegetation, die heute aktuell angetroffen wird, geprägt durch den menschlichen Nutzungseinfluss.

3.5.1.1 Potenziell natürliche Vegetation

Mit dem Modell der potenziell natürlichen Vegetation wird es möglich,

- den Grad der menschlichen Einflussnahme auf die reale Vegetation abzuschätzen,
- im Waldbereich standortheimische von standortfremder Bestockung zu trennen und
- im Rahmen von Biotopneuschaffung und Biotopentwicklung sinnvolle Ziele zu definieren und geeignete Maßnahmen abzuleiten.

Die potenziell natürliche Vegetation von Bayern gemäß Internet-Seite des Landesamtes für Umwelt (6/2017) lässt im Planungsgebiet folgende Vegetationsgesellschaften unterscheiden:

- Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald, örtlich mit Schwarzerlen-Eschen-Sumpfwald oder Walzenseggen-Schwarzerlen-Bruchwald in der Unkenbachniederung
- (Bergseggen-)Hainsimsen- mit Übergängen zum Waldmeister-Buchenwald; örtlich mit Waldlabkraut-Traubeneichen-Hainbuchenwald südlich der Niederung des Seewiesengrabens
- Bergseggen-Waldgersten-Buchenwald im Komplex mit Bergseggen-Waldmeister-Buchenwald; örtlich mit Waldlabkraut-Eschen-Hainbuchenwald im Nordosten Richtung Traustadt und Dürrfelder Wald

3.5.1.2 Reale Vegetation/Lebensräume

Die Biotop- und Nutzungstypen (BNT) entsprechend der Biotopwertliste der Bayerischen Kompensations-Verordnung (BayKompV, 2014) wurden im Frühjahr und Sommer 2014 und 2015 in mehreren Begehungen erfasst und sind im Bestands- und Konfliktplan im Maßstab 1 : 1 000 (Unterlage 19.2) sowie im Maßnahmenplan 1 : 1 000 (Unterlage 9.1) dargestellt.

Folgende Lebensraumtypen wurden dabei unterschieden (BayKompV):

Laub(misch)wälder

- L532-WA91EO*: Hartholzauenwälder, mittlere Ausprägung
- L542, L542-WN00BK: Sonstige gewässerbegleitende Wälder, mittlere Ausprägung
- L 62: Sonstige standortgerechte Laub(misch)wälder, mittlere Ausprägung

Feldgehölze, Hecken, Gebüsche, Gehölzkulturen

- B112: Mesophile Gebüsche/Hecken
- B114, B114-WG00BK: Auengebüsche
- B212, B212-WN00BK: Feldgehölze mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, mittlere Ausprägung
- B213: Feldgehölze mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, alte Ausprägung
- B311: Einzelbäume/Baumreihen/Baumgruppen mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, junge Ausprägung
- B312: Einzelbäume/Baumreihen/Baumgruppen mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, mittlere Ausprägung
- B313: Einzelbäume/Baumreihen/Baumgruppen mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, alte Ausprägung
- B322: Einzelbäume/Baumreihen/Baumgruppen mit überwiegend gebietsfremden Arten, mittlere Ausprägung
- B431: Streuobstbestände im Komplex mit intensiv bis extensiv genutztem Grünland, junge Ausbildung
- B432: Streuobstbestände im Komplex mit intensiv bis extensiv genutztem Grünland, mittlere bis alte Ausbildung
- B51: Weihnachtsbaumkulturen

Fließgewässer

- F13, F13-FW00BK: Deutlich veränderte Fließgewässer
- F212: Graben mit naturnaher Entwicklung

Stillgewässer

- S132: Eutrophe Stillgewässer, natürlich bis naturnah
- S133: Eutrophe Stillgewässer, bedingt naturnah

Röhrichte und Großseggenriede

- R111: Großröhrichte außerhalb der Verlandungsbereiche, Schilf-Landröhrichte
- R121, R121-VH00BK: Großröhrichte der Verlandungsbereiche, Schilf-Wasserröhrichte

Säume, Ruderal- und Staudenfluren

- K123: Mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren – feuchter bis nasser Standorte

Acker, Grünland

- A11: Intensiv bewirtschaftete Äcker ohne oder mit stark verarmter Segetalvegetation
- G11: Intensivgrünland (genutzt)
- G212: Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland
- G221-GN00BK: Mäßig artenreiche seggen- oder binsenreiche Feucht- und Nasswiese

Freiflächen des Siedlungsbereichs

- P11: Park- und Grünanlagen ohne Baumbestand oder mit Baumbestand junger bis mittlerer Ausprägung
- P22: Privatgärten und Kleingartenanlagen, strukturreich
- P32: Sport-/Spiel-/Erholungsanlagen, mit geringem Versiegelungsgrad
- P412: Sonderflächen der Land- und Energiewirtschaft, teilversiegelt

Siedlungsbereiche, Verkehrsflächen

- Wohngebiet gemäß Flächennutzungsplan
- Mischgebiet gemäß Flächennutzungsplan
- Gemeinbedarfsfläche gemäß Flächennutzungsplan
- Kläranlage gemäß Flächennutzungsplan
- X132: Einzelgebäude im Außenbereich
- V11: Verkehrsflächen des Straßenverkehrs, versiegelt
- V31: Rad-/Fußwege und Wirtschaftswege, versiegelt
- V32: Rad-/Fußwege und Wirtschaftswege, befestigt
- V33: Rad-/Fußwege und Wirtschaftswege, unbefestigt
- V51: Grünflächen und Gehölzbestände junger bis mittlerer Ausprägung entlang von Verkehrsflächen

Gehölze und Hecken sind in der landwirtschaftlichen Flur um Mönchstockheim selten und finden sich als wegbegleitende Hecken im Norden des Untersuchungsgebietes oder an den Rändern der Seewiesengraben-Niederung.

Auch entlang der Staatsstraße sind an den Böschungen Hecken vorhanden, die beispielsweise in der Umgebung der Marienkapelle südlich von Mönchstockheim auch größerflächig ausgebildet sind. Einzelne Laubbäume und Obstbäume finden sich ebenfalls entlang der Straßen und Wege.

Am westlichen Ortsrand von Mönchstockheim sind in einem Kleingartengebiet regelmäßig Streuobstwiesen mit älteren Obstbaumhochstämmen und sowie neu angelegte Obstwiesen vorhanden.

Im Umfeld der beiden großen Stillgewässer von Altem und Neuem See sind ausgedehnte feuchte Feldgehölze oder Weidengebüsche anzutreffen.

Die Fließgewässer des Untersuchungsgebietes sind überwiegend noch relativ naturnah. Am Unkenbach sind breite naturnahe Ufergehölze einschl. begleitender Hochstaudenfluren meist durchgehend beidseits vorhanden, in denen Schwarz-Erle und Esche dominieren. Die Hochstaudenfluren sind nährstoffzeigend und mäßig artenreich, das Indische Springkraut ist durchgehend verbreitet.

Der Seewiesengraben und die übrigen Entwässerungsgräben und Überleitungsgräben in der Niederung des Seewiesengrabens sind zwar häufig begradigt, aber durch die angrenzende, meist weniger intensive Nutzung und den hohen Grundwasserstand in der Regel von schmalen artenrei-

chen Hochstaudenfluren oder Röhrichten begleitet. Einzelne Weiden und Erlen markieren den Verlauf.

Entwässerungsgräben in der landwirtschaftlichen Flur außerhalb der Täler weisen meist keine dauerhafte Wasserführung auf, so dass sich vergleichsweise trockenere Altgrasfluren auf den Böschungen ausgebildet haben.

Seggen- und binsenreiche Nasswiesen (Sumpfdotterblumenwiesen), Feuchtwiesen und Schilfröhrichte (auch als Brachflächen ohne aktuelle Nutzung) liegen im Umfeld von Altem und Neuem See im Süden des Untersuchungsgebietes. Sobald die Nutzung ausfällt, breitet sich entweder Schilf aus oder die Flächen werden von Weiden überwuchert.

Extensivwiesen treten im Untersuchungsgebiet vor allem in der Niederung des Seewiesengrabens auf mäßig feuchten Standorten auf. Sie sind in Abhängigkeit von der Nutzungsintensität unterschiedlich artenreich und durch typische Blühaspekte, z.B. mit Wiesen-Storchschnabel, gekennzeichnet. Am Unkenbach fehlen solche Extensivwiesen.

Vergleichsweise trockene Lebensraumstrukturen sind in der landwirtschaftlichen Flur entlang von Wegen und Böschungen selten. Dabei haben die Gehölzbestände und Altgrasfluren am Talrand besondere Bedeutung.

Beurteilung:

Folgende Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet und seiner Umgebung sind besonders wertvoll, weil sie typische und charakteristische sowie seltene Gesellschaften für den Naturraum enthalten und/oder im Untersuchungsgebiet selten sind:

- alle Feucht- und Fließgewässerlebensräume als seltene, aber typische Lebensräume und Elemente des Biotopverbundes sowie
- alle mageren bzw. extensiv genutzten Wiesen und Altgrasfluren für den Biotopverbund.

3.5.1.3 Tierwelt

Im Untersuchungsgebiet wurde im Jahr 2013 eine Übersichtsbegehung zur Potenzialerschließung

- der Vögel (2 Begehungen, davon eine zur Überprüfung potenzieller Kiebitzvorkommen),
- der Fledermäuse (2 Begehungen),
- der Tagfalter (speziell zum Wiesenknopf-Ameisenbläuling),
- der Amphibien (2 Begehungen zur Amphibienwanderzeit) und
- eine Erfassung der Libellen, Tagfalter und Heuschrecken an den Gräben

durchgeführt.

Im Jahr 2016 wurden speziell im Eingriffsbereich am Unkenbach westlich von Mönchstockheim ergänzende Erhebungen durchgeführt.

Dabei wurden die Brutvögel durch vier morgendliche Begehungen am 07.05., 22.05., 11.06. und 27.07.2016 erfasst und der Bereich auf Horste und größere Nester abgesucht. Weiterhin wurden Baumhöhlen, Nistkästen, Risse, Spalten und abstehende Rinde etc. an Bäumen und Gebäuden in diesem Bereich aufgenommen. Im Rahmen dieser Erfassungen wurde auch auf Totholz oder geeignete Bäume für die Besiedelung relevanter Käferarten geachtet. Festgestellte Baumhöhlen und Nistkästen wurden am 27.07.2016 mithilfe eines Endoskops auf Fledermäuse, Haselmäuse und deren Spuren untersucht.

Im Zuge der Erhebungen 2016 wurden geeignete Strukturen (Unterschlupf, Sonnenplatz) auch auf Zauneidechsen überprüft sowie Raupenfutterpflanzen (Großer Wiesenknopf für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling sowie Weidenröschen oder Nachtkerze für den Nachtkerzenschwärmer) nachgesucht. Weder die Falter noch die Futterpflanzen konnten im Bereich des gesamten geplanten Baufeldes gefunden werden.

Fledermäuse:

Aus dem Untersuchungsgebiet sind nur Nachweise des Braunen Langohrs aus der Artenschutz-

kartierung bekannt. Das Winterquartier des Braunen Langohrs (*Plecotus auritus*), das gemäß ABSP und Artenschutzkartierung in einem Keller am nördlichen Ortsausgang von Mönchstockheim lag, ist nach Aussage der Höheren Naturschutzbehörde aber nicht mehr relevant, weil der dortige kleine Keller beseitigt wurde.

Aufgrund der Lebensraumausstattung des Untersuchungsgebietes sind typische Fledermausarten der Kulturlandschaft wie Graues und Braunes Langohr sowie die Wasserfledermaus und die Zwergfledermaus zu erwarten.

Bei einer gezielten Kontrolle der betroffenen Gehölzbestände sowie der unmittelbar anschließenden Gehölze an der Unkenbachquerung im Juli 2016 ergaben sich in den Höhlen und Rindenspalten der Bäume keinerlei Hinweise auf eine Nutzung als Fledermausquartier.

Folgende Quartierbäume/Baumhöhlen sind durch die Maßnahme betroffen:

Lfd.ID.Nr.	Art der Struktur	Höhe der Struktur über dem Boden	Baumart	Durchmesser
14	Höhle	1 m	Obstbaum	20 cm
15	Höhle	1-2 m	Obstbaum	20 cm
16	Höhlen	3-8 m	Silberweide	55 cm
17	Höhlen	5-10 m	Silberweide	85 cm
18	Höhle	1-2 m	Obstbaum	35 cm
20	Höhlen	3-4 m	Silberweide	40 cm
21	Höhle	1 m	Silberweide	40 cm
5	Höhle	1 m	Silberweide	35 cm
4	Höhle	1 m	Silberweide	40 cm
6	Höhle	0-1 m bodennah	Silberweide	60 cm
13	Höhle	6 m	Silberweide	70 cm
12	Höhle	3-6 m	Wildkirsche	50 cm

Weitere Säugetiere:

Ein Vorkommen des **Bibers** ist für den Unkenbach nicht auszuschließen. Eine „Biberburg“ ist dort im Untersuchungsgebiet derzeit allerdings nicht bekannt und wurde auch nicht beobachtet.

Eine Nutzung des Untersuchungsgebietes der übrigen kleineren Fließgewässer („Seewiesengraben“) und Gräben ist nach derzeitigem Kenntnisstand auszuschließen.

Im Zuge der Höhlenkontrolle 2016 wurden auch die betroffenen Gehölze am Unkenbach kontrolliert. Dabei ergaben sich keinerlei Hinweise auf eine Nutzung durch die **Haselmaus**.

Vom **Feldhamster** liegen Nachweise nur deutlich weiter westlich außerhalb des Untersuchungsgebietes vor (z.B. östlich von Oberspiesheim). Für das Untersuchungsgebiet werden Vorkommen auch aufgrund der Lage im Gipskeuper ausgeschlossen.

Vögel:

Bei den Begehungen hat sich gezeigt, dass nur ein Teil der potenziell zu erwartenden wertgebenden ackerbrütenden Vogelarten (v.a. Feldlerche) im Untersuchungsgebiet sporadisch beobachtet wurden. Wachtel und Rebhuhn fehlen, was auch von der Unteren Naturschutzbehörde bestätigt wurde. Potenziell ist auch die Wiesenschafstelze zu erwarten.

Nachweise von Kiebitzen liegen schon seit einigen Jahren nicht mehr vor.

Zu den Besonderheiten zählen der Gartenrotschwanz, von dem 2 Reviere in einem Kleingarten bzw. in einer Streuobstwiese nachgewiesen werden konnten, oder der Kuckuck, der dort ebenfalls

festgestellt wurde. Weiterhin ist im Bereich der Streuobstwiesen potenziell auch ein Vorkommen des Grünspechtes und des Wendehalses zu erwarten, die 2016 aber nicht bestätigt werden konnten.

Zu den Besonderheiten des Untersuchungsgebietes gehören vor allem auch Vögel, die am Alten und/oder am Neuen See brüten. Dazu zählen die Rohrweihe, die als Nahrungsgast auch weiter entfernt und in der Nähe des Unkenbachs beobachtet wurde, der Schwarzhalstaucher (Neuer See) sowie weitere Arten wie der Zwergtaucher, die Wasserralle, das Blaukehlchen oder die Schnatterente.

Als Nahrungsgäste halten sich im Untersuchungsgebiet Mehlschwalbe und Rauchschwalbe auf; vermutlich brüten sie in Mönchstockheim.

Reptilien:

Von der Zauneidechse liegt ein Nachweis aus der Artenschutzkartierung vom Südufer des Neuen Sees vor, einem eher untypischen Lebensraum. Möglicherweise waren die dort vorhandenen Randbereiche des Schotterweges kurz nach dem Neubau des Weges zeitweise als Lebensraum geeignet bzw. werden oder wurden von einzelnen wandernden Tieren genutzt. Die gesamte Umgebung am Seewiesengraben dort ist durch die sehr feuchten Gegebenheiten (Gewässerufer, Weidengebüsche, Hochstaudenfluren, Feucht- und Nasswiesen) kein geeignetes Habitat für Zauneidechsen.

Im Jahr 2013 wurde eine einzelne Zauneidechse in den Gärten südlich des Unkenbachs und östlich von Mönchstockheim beobachtet. Bei einer gezielten Nachsuche im Jahr 2016¹ konnte jedoch im gesamten Bereich der Gärten keine Zauneidechse nachgewiesen werden. Auch ein als Lebensraumelement möglicherweise geeigneter Lesesteinhaufen erbrachte keinen Nachweis.

Aktuell wird deshalb davon ausgegangen, dass trotz der vereinzelt älteren Nachweise von Einzeltieren im Bereich der geplanten Trasse keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Zauneidechsen betroffen sind, weil das Untersuchungsgebiet am Unkenbach durch die feuchten Lebensraumbedingungen der Bachaue, die starke Beschattung durch den dichten Gehölzbewuchs und die hochwüchsigen Gras- und Krautfluren der Gartenbrachen keine geeigneten Lebensraumstrukturen aufweist.

Amphibien:

Für die beiden großen Gewässer in der Niederung des Seewiesengrabens sind verschiedene Amphibienarten in der Artenschutzkartierung nachgewiesen: Erdkröte, Laubfrosch, Grasfrosch, Seefrosch, Teichfrosch und Teichmolch.

Am Dorfsee in Mönchstockheim sind Erdkröte, Seefrosch und Grasfrosch nachgewiesen.

Hinweise auf eine wichtige Amphibienwanderbeziehung zwischen Altem und Neuem See in der Seewiesengraben-Niederung liegen auch nach Aussage der Unteren Naturschutzbehörde nicht vor.

Fische:

Von Seiten der Fischereifachberatung beim Bezirk Unterfranken wurde mitgeteilt, dass im Unkenbach unter anderem Gründling, Schmerle und Stichling vorkommen.

Tagfalter:

Nachweise des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*) liegen aus der Artenschutzkartierung für die feuchten Wiesen östlich des Neuen Sees und das Umfeld des Alten Sees vor.

Im Bereich des Baufelds und der Nahbereiche entlang der Trasse konnten im Jahr 2016 im Zuge

¹ Begehungen am 07.05.2016 (trocken, sonnig/wolkenlos, leichter Wind, 25°C), 22.05.2016 (trocken, sonnig/fast wolkenlos, windstill, 27°C), 11.06.2016 (trocken, bedeckt, leichter Wind, 19°C) und 27.07.2016 (trocken, wolkig, leichte Brise, 22°C)

einer gezielten Erhebung keine Pflanzen oder Blüten des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) nachgewiesen werden.

Es ist deshalb davon auszugehen, dass im Bereich der geplanten Trasse mit ihrem Baufeld keine bodenständigen Vorkommen dieses Tagfalters vorhanden sind.

Allerdings besteht vermutlich zwischen den Teilpopulationen („Metapopulationen“) am Alten und Neuen See, wie sie in der ASK nachgewiesen sind, ein Individuenaustausch entlang der Niederung des Seewiesengrabens, der bereits derzeit über die bestehende Staatsstraße hinweg vorhanden ist.

Die Futterpflanzen Weidenröschen oder Nachtkerze für den Nachtkerzenschwärmer konnten im Bereich des Baufeldes nicht gefunden werden.

Libellen:

Für das Umfeld des Alten und des Neuen Sees werden verschiedene, z.T. sehr seltene Libellenarten in der Artenschutzkartierung genannt: Großes und Kleines Granatauge (*Erythromma najas*, *E. viridulum*), Kleine Königslibelle (*Anax parthenope*), Fledermaus-Azurjungfer (*Coenagrion pulchellum*), Feuerlibelle (*Crocothemis erythraea*), Westliche Keiljungfer (*Gomphus pulchellus*), Kleine Moosjungfer (*Leucorrhinia dubia*), Gefleckte Smaragdlibelle (*Somatochlora flavomaculata*), Gemeine Winterlibelle (*Sympecma fusca*) und Gefleckte Heidelibelle (*Sympetrum flaveolum*).

Heuschrecken:

Feuchtigkeitsliebende, d.h. auentypische Heuschrecken sind vor allem in den Extensivwiesen der Niederung des Seewiesengrabens im Umfeld vom Alten und vom Neuen See vorhanden. Dazu gehören vor allem Sumpfschrecke (*Stethophyma grossum*), die Kurz- und die Langflügelige Schwertschrecke (*Conocephalus dorsalis*, *C. discolor*), der Sumpfgrashüpfer (*Chorthippus montanus*) und die Gemeine Sichelschrecke (*Phaneroptera falcata*).

Bewertung

Aus faunistischer Sicht sind weite Teile v.a. des nördlichen Untersuchungsgebietes artenarm bzw. von anspruchslosen Arten besiedelt.

Der Unkenbach mit seinen angrenzenden Gewässerbegleitgehölzen ist von lokaler Bedeutung für den Biotopverbund.

Von regionaler bis landesweiter Bedeutung ist die Seewiesengrabenniederung mit den beiden Feuchtlebensraumkomplexen um den Alten und den Neuen See.

Biotopverbund

Der Biotopverbund im Untersuchungsgebiet und damit verbunden die Lage der wertvollen (Komplex-)Lebensräume orientiert sich entlang der Talzüge, also in einem breiten Band entlang des Seewiesengrabens im Süden von Mönchstockheim mit den außerordentlich wertvollen Feuchtlebensraumkomplexen um den Alten und den Neuen See sowie im Norden von Mönchstockheim entlang des Unkenbachs, die beide als Teil von regionalen Verbundachsen entlang der Fließgewässersysteme von Volkach und Unkenbach im Steigerwaldvorland zu bezeichnen sind.

Hier konzentrieren sich auch die bekannten Vorkommen seltener Tierarten.

Vorbelastungen bestehen derzeit vor allem schon im Bereich der Staatsstraße St 2275, die die Niederung des Seewiesengrabens unmittelbar am Westufer des Neuen Sees durchschneidet. Hier wird die neue Trassenführung geringfügig nach Westen abrücken.

Im Norden von Mönchstockheim durchschneidet die bestehende Staatsstraße St 2275 die Biotopverbundachse entlang des Unkenbachs im Bereich Dorfsee.

Die landwirtschaftlichen Flächen vor allem im Norden und Westen des Untersuchungsgebietes sind sehr arm an Kleinstrukturen und weisen nur einzelne Hecken oder Altgrasstreifen auf.

3.5.1.4 Aussagen des Arten- und Biotopschutzprogramms

Das Naturschutzgebiet „Alter und Neuer See“ ist mit den umgebenden Feuchtlebensräumen im Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Schweinfurt (2007) wegen der herausragenden Artvorkommen (Schwarzhalstaucher, Schnatterente, Rohrweihe, Wasserralle, Flussregenpfeifer, Laubfrosch, Sumpfschrecke (*Mecostethus grossus*), Kurzflügelige Schwertschrecke (*Conocephalus dorsalis*), Kleine Königslibelle (*Anax parthenope*) und 7 landkreisbedeutsamer Molluskenarten) als landesweit bedeutsam eingestuft.

Die angrenzenden Nass- und Feuchtwiesen werden v.a. wg. der seltenen und/oder gefährdeten Lebensraumtypen und der Vorkommen von Sumpfschrecke (*Mecostethus grossus*), Sumpfgrashüpfer (*Chorthippus montanus*) und Langflügeliger Schwertschrecke (*Conocephalus discolor*) als regional bedeutsam eingestuft.

Die übrigen Lebensräume des Untersuchungsgebietes werden als lokal bedeutsam eingestuft. Dazu gehören der Dorfteich in Mönchstockheim mit älteren Libellen- und Amphibiennachweisen und der Unkenbach bzw. die Treppach (der von Traustadt kommende Zufluss zum Vögnitzer Bach/Bimbach).

Das Winterquartier des Braunen Langohrs (*Plecotus auritus*), das gemäß ABSP und Artenschutzkartierung in einem Keller am nördlichen Ortsausgang von Mönchstockheim lag, ist nach Aussage der Höheren Naturschutzbehörde nicht mehr relevant, weil der dortige kleine Keller beseitigt wurde.

Ein regionaler Entwicklungsschwerpunkt im Untersuchungsgebiet ist der Gewässerverbund im Steigerwaldvorland entlang des Unkenbachs mit den Zielsetzungen:

- Erhalt und Wiederherstellung naturnaher Gewässerstrecken und naturnaher Gewässerstrukturen wie Uferanrisse, Anlandungen insbesondere in begradigten Abschnitten,
- Förderung dynamischer Prozesse und Zulassen von Seitenerosion,
- Ausweisen beidseitiger, mindestens 10 m breiter Pufferstreifen,
- Etablierung einer gewässertypischen Ufervegetation,
- kein Einsatz von Düngemitteln,
- Verzicht auf Bachräumungen,
- Erhalt / Gewährleistung der Durchgängigkeit im Bereich von Querbauwerken und Mühlstauen,
- Erhalt und Förderung des Biotopverbundes mit Seitengewässern,
- Förderung einer natürlichen Gewässerfauna.

Hinsichtlich der angrenzenden Feuchtlebensräume wird folgende Zielsetzung formuliert: Erhalt und Verbesserung der Feuchtbiotope und Verbesserung des Biotopverbundes entlang von Bächen im Schweinfurter Becken, im Steigerwaldvorland und am Steigerwaldtrauf (z.B. auch Unkenbach). Zielarten sind z.B. die Pflanzenarten Entferntährige Segge (*Carex distans*), Breitblättriges Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*) und Trollblume (*Trollius europaeus*), der Tagfalter Schwarzblauer Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Glaucopsyche nausithous*) sowie die Heuschrecken Sumpf-Grashüpfer (*Chorthippus montanus*) und Sumpfschrecke (*Stethophyma (Mecostethus) grossum*). Wichtig sind insbesondere folgende Maßnahmen

- Ausweitung und Vernetzung der Feuchtbiotope durch Extensivierung der Nutzung, insbesondere auf bisher intensiv genutzten Nässtandorten
- Verhinderung von Nährstoffeinträgen in Streu- und Feuchtwiesen durch die Anlage extensiv genutzter Pufferstreifen
- Entwicklung von seggenreichen Nasswiesen, feuchten Hochstaudenfluren und Röhrichtent entlang von Bächen und Gräben

Zum Erhalt und zur Förderung der Amphibienvorkommen (z.B. im Alten und Neuen See) werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- Erhalt / Sicherung der Laichgewässer
- Gewährleisten der Entstehung temporärer Kleingewässer auf den Truppenübungsplätzen
- Verzicht auf Fischbesatz besiedelter Gewässer
- Kontrolle der Bestandsentwicklung

3.5.2 Schutzgut Boden

Geologie

Im Untersuchungsgebiet treten Unterer und Mittlerer Keuper durch Bruchlinien in Nord-Süd-Richtung voneinander getrennt nebeneinander auf.

Beim Unteren Keuper handelt es sich überwiegend um Ton- und Mergelstein mit Sand-, Dolomit- und Kalkstein. Der Mittlere Keuper (Gipskeuper) am Baubeginn und Bauende weist Tonsteine mit Steinmergel- und Gipslagen, zum Teil auch Sandsteine auf.

Die Festgesteine sind im Hangenden meist stark verwittert bis zersetzt, so dass überwiegend tonige/schluffige Lockergesteine (Böden) vorliegen, die als Keupertone und Keuperschluffe anzusprechen sind.

Böden

Auf dem Gipskeuper haben sich sandige bis sehr sandige Lehme bzw. lehmige Sande sowie kleinflächig immer wieder sehr lehmige Tone geringer Bodengüte entwickelt.

Auf dem Unteren Keuper sind überwiegend sandige Lehme entstanden, die ebenfalls nur geringe bis mittlere Bodengüten aufweisen.

Im Baufeld wurden vor allem Deckenlehme und Schwemmsande, sowie verwitterte Ausgangsgesteine und künstliche Auffüllungen angetroffen.

Nach Auskunft des Landratsamtes Schweinfurt (Staatl. Abfallrecht und Bodenschutz) existieren im Planungsraum keine Altlastenverdachtsflächen.

3.5.3 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer

Das Untersuchungsgebiet ist durch zwei Gewässersysteme, nämlich

- den Unkenbach mit den Zuläufen Bimbach und Vögnitzer Bach sowie Treppach von Osten, der über Sulzheim und Grettstadt in Richtung Main entwässert und
- den Seewiesengraben, der über Alitzheim (ab dort als Lämmersbach bezeichnet) bei Herlheim in die Volkach und dann in den Main mündet,

geprägt. Diese beiden Gewässersysteme stehen durch künstlich geschaffene Gräben bzw. Verrohrungsstrecken (Altseegraben als Ausleitung aus dem Unkenbach in Richtung Alter See an dem Wehr, das unmittelbar westlich der geplanten Unkenbachquerung der Ortsumgehung Mönchstockheim liegt) bzw. Überleitungen (Seehausbach mit der Ausleitung nach der Kläranlage, die dann als Lämmersbach in Richtung Alitzheim weitergeführt wird) miteinander in Verbindung.

Alle Oberflächengewässer sind als Gewässer 3. Ordnung eingestuft.

Entlang des Unkenbachs wurde ein hydraulisches Überschwemmungsgebiet berechnet, das jedoch noch nicht amtlich festgelegt ist. Eine ebensolche Berechnung liegt auch für den Seewiesengraben vor. Die entsprechenden Grenzen sind in den Planunterlagen dargestellt.

Grundwasser

Wasserschutzgebiete liegen nicht im Untersuchungsgebiet.

3.5.4 Schutzgut Luft / Klima

Das Untersuchungsgebiet ist verglichen mit den bayerischen Mittelwerten überdurchschnittlich trocken und warm. Die jährlichen Niederschläge erreichen nur ca. 600 mm.

Die flachen Niederungen mit Grünland und Gehölzen haben Bedeutung als Kaltluft- und Frischluftentstehungsgebiete und Kaltluftabflussbahn.

3.5.5 Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild

Das Landschaftsbild des Untersuchungsgebietes ist durch die Lage vor dem Steigerwaldtrauf geprägt und durch ein Mosaik aus größeren Niederungen entlang des Unkenbachs bzw. des Seewiesengrabens und ausgedehnten ackerbaulich genutzten Lagen gekennzeichnet.

Wenige Kleinstrukturen (Einzelbäume, Gehölzbestände) stellen die wichtigsten Landschaftsbildelemente dar und markieren beispielsweise auch den Verlauf der Staatsstraße. Die Gehölzbestände entlang des Unkenbachs sind einige der wenigen Sichtkulissen im Untersuchungsgebiet.

Die Höhenunterschiede zwischen den Geländerücken und den Tälern sind im Untersuchungsgebiet gering, so dass ein nur flachwelliges Relief vorhanden ist.

3.5.6 Schutzgut Mensch

Entsprechend der aktuellen Bauleitplanung ist der Altort / Ortskern von Mönchstockheim als Mischgebiet/Dorfgebiet ausgewiesen. Westlich gliedert sich ein Wohngebiet an. Etwas weiter westlich abgesetzt befindet sich ein Aussiedlerhof (Mischgebiet). Am nördlichen Ortsrand befindet sich ein Mischgebiet und nordöstlich des Ortskerns schließt sich ein Mischgebiet an. Im Flächennutzungsplan ist eine Ortsumgehung mit einer möglichen Trassenführung westlich/nördlich von Mönchstockheim enthalten.

Ausgewiesene regionale Radwege verlaufen von Rügshofen östlich der Staatsstraße nach Mönchstockheim und dann weiter entlang der örtlichen Straßen und Wege über die alte Kläranlage in Richtung Sulzheim.

Weitere ausgewiesene Wander- und Radwege liegen nicht im Untersuchungsgebiet.

3.5.7 Wechselwirkungen

Für die Beurteilung des geplanten Eingriffs in Natur und Landschaft sind vor allem die

- Abhängigkeit der Schutzgüter Wasser, Boden, Luft und Klima und Tiere und Pflanzen bzgl. der Sicherung der Qualität der Lebensräume,
- zwischen Schutzgut Mensch und Landschaft/Landschaftsbild bzgl. der Sicherung der Erholungsqualitäten sowie
- zwischen den Schutzgütern Boden, Wasser sowie Tiere und Pflanzen bzgl. des Lebensraumverlustes und der Versiegelung

von Bedeutung.

4 Konfliktanalyse und Vermeidung / Verminderung

4.1 Beschreibung des Eingriffs

Die geplante Ortsumgehung Mönchstockheim umfasst folgende Maßnahmen:

- Neutrassierung der St 2275 mit einem modifizierten Regelquerschnitt RQ 10 mit einer Fahrbahnbreite von 7,00 m, einer Randstreifenbreite von 0,25 m beidseits sowie je 1,50 m breite Banketten,
- Neubau der Unkenbachbrücke mit einer lichten Weite von 10,00 m und einer lichten

- Höhe von > 2,70 m
- Neubau von befestigten Feldwegen mit einer Fahrbahnbreite von 3,0 m und beidseits 1,0 m breiten Banketten, sowie von unbefestigten Feldwegen (Grünwegen) mit einer Breite von 4,0 m
- Bau eines begleitenden Geh- und Radweges mit einer Kronenbreite von 3,50 m, die auf 2,50 m asphaltbefestigt wird
- Neubau einer weiteren Brücke über den Unkenbach im Zuge des Feldweges bzw. Geh- und Radweges mit einer lichten Weite von 10,00 m und einer lichten Höhe von > 2,90 m
- Anpassung der Kreisstraße SW 53 am südwestlichen Ortseingang mit Ausbildung eines Kreisverkehrsplatzes incl. Querungshilfe für den Geh- und Radweg
- Bau bzw. Anpassung der nördlichen Ortseinfahrt incl. Querungshilfe für den Geh- und Radweg
- Anpassung des nachgeordneten Feldwegenetzes einschl. der erforderlichen Querungsmöglichkeiten der Staatsstraße
- Oberflächenentwässerung möglichst breitflächig über das Straßenbankett in seitliche Rasenmulden: In Einschnittsbereichen wird das Straßenoberflächenwasser über Sammelleitungen gefasst und über die nachgeschalteten Regenklär-/ -rückhaltebecken (Bau-km 1+140 und 2+025) geklärt und in die bestehenden Vorfluter eingeleitet.

Nähere Ausführungen sind in Unterlage 1 enthalten.

4.2 Konfliktminimierung

4.2.1 Prüfung von Alternativen

Aufgrund der überregionalen Verbindungsfunktion und der verkehrsgünstigen Lage der St 2275 zwischen den Ost-West-Verbindungen der BAB 3 / BAB 70 mit dem Zentrallager der Kaufland Logistik ist die Strecke überdurchschnittlich hoch mit Schwerverkehr (ca. 419 (Fz/24h) belastet. Darüber hinaus beträgt der Durchgangsverkehr in der Ortsdurchfahrt über 90 %, sodass die Anwohner der Ortsdurchfahrt, die auf einer Länge von ca. 0,75 km eng bebaut und teils sehr unübersichtlich ist, einer ständigen und erheblichen Lärm- und Schadstoffbelastung ausgesetzt sind.

Die enge Bebauung lässt keine Umgestaltung des Straßenraums und eine Verbesserung des Wohnumfeldes zu, so dass eine Nullvariante mit Ausbau der Ortsdurchfahrt nicht zu einer Verringerung der innerörtlichen Belastungen führt und deshalb ausscheidet.

Bei der Voruntersuchung wurden mit besonderer Berücksichtigung der Aspekte Verkehrssicherheit, Verkehrsqualität, Umweltverträglichkeit und Wirtschaftlichkeit sowie den Vorgaben der Bebauungs- und Flächennutzungsplanung der Gemeinde mehrere Varianten nordwestlich und südöstlich von Mönchstockheim bewertet:

- eine südöstliche Ortsumgehung und
- drei Varianten (eine ortsnähere und eine ortsfornere Lösung sowie eine weitere Vorzugsvariante) auf der Westseite von Mönchstockheim

Die Ergebnisse dieses Variantenvergleichs sowie die der kleinräumigen Optimierung im Bereich der Westvarianten ist in Unterlage 1 ausführlich dargestellt.

4.2.2 Optimierung der Trasse in Lage und Höhe sowie Straßenquerschnitt

Die Trassenführung erfolgt möglichst geländegleich bzw. in Anlehnung an die Bestandssituation in leichter Dammlage (v.a. südlich von Mönchstockheim), im Bereich am nordwestlichen Ortsrand von Mönchstockheim in leichter Einschnittslage, um Lärm- und Sichtbeeinträchtigungen der anschließenden Wohn- und Mischgebiete und des Ortsrandes sowie die Beeinträchtigung des

Landschaftsbildes zu reduzieren.

Bei der Trassenfindung wurde unter Berücksichtigung der örtlichen Zwangspunkte und Randbedingungen darauf geachtet, dass zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen die Linienführung mit möglichst großem Abstand zur Ortschaft und ausreichendem Abstand zu umweltsensiblen Bereichen erfolgt.

Zur landschaftsgerechten Einbindung der Straßentrasse werden flachere Böschungen (1:1,75) ausgebildet.

4.2.3 Entwässerung

Das anfallende verschmutzte Oberflächenwasser der Fahrbahn der St 2275 wird möglichst breitflächig über das Straßenbankett in neue seitlich angeordnete Rasenmulden abgeleitet. Die Rasenmulden erhalten eine Oberbodenandeckung mit einer Dicke von 20 cm. Bereits hier findet in der belebten Bodenzone ein Rückhalt von Schadstoffen aus dem Straßenablaufwasser statt.

Straßenlängsleitungen mit nachgeschalteten Regenklär-/ -rückhaltebecken kommen nur dort zum Einsatz, wo dies aufgrund der geländebedingten Einschnittslage zwingend erforderlich wird. Die beiden vorgesehenen Becken (Bau-km 1+140 und 2+025) entwässern in den Unkenbach.

4.2.4 Unkenbachquerung (Vermeidungsmaßnahme 3.1 V)

Bereits im Zuge der Variantenentwicklung und -prüfung wurde festgelegt, dass zwei getrennte Brückenbauwerke für Staatsstraße und Wirtschaftsweg vorgesehen werden, um eine zu lange Überbrückungsstrecke zu vermeiden und die Zerschneidung zu minimieren.

Die beiden Brücken werden mit einer lichten Weite von 10,00 m und einer lichten Höhe von >2,70 m dimensioniert, so dass durch dieses große Lichtraumprofil die Durchlässigkeit für gewässergebundene Organismen nicht verschlechtert wird. Der große Querschnitt verbessert auch den Abfluss bei Hochwasser.

Die Breite der geplanten Fließsohle beträgt ca. 3,00 m, beidseitig werden Bermen von ca. 1,40 m vorgesehen, die außerhalb des Mittelwasserabflusses liegen, so dass das Unterführungsbauwerk auch von Lebewesen genutzt werden kann, die nicht an Gewässer gebunden sind.

Die lichte Höhe der Staatsstraßenbrücke beträgt >2,70 m, die des Wirtschaftsweges >2,90 m von der Fließsohle bis zur UK Brücke.

Die Gestaltung der Bachsohle erfolgt im Bauwerksbereich mit Wasserbausteinen auf Beton, diese werden 0,30 m tiefer als die natürliche Fließsohle verlegt, um für die Bachsohle eine 0,30 m dicke Sohlschicht einzubringen. Im Oberstrombereich wird das verlegte Bachbett mit Wasserbausteinen, die mit dem Untergrund (Boden) verzahnt eingebaut werden, befestigt.

Vor und nach dem Brückenbauwerk sind zur besseren Substratablagerung Sohlschwellen einzubauen.

Im Anschluss an die beiden Bauwerke werden die Uferböschungen des Unkenbachs dort einschl. der Uferböschungen wieder neu profiliert.

Um eine optimale Anströmrichtung zu erreichen, muss der Unkenbach auf einer Länge von ca. 75 m in seiner Lage angepasst werden. Die Fließstrecke bleibt dabei ebenso wie das Sohlgefälle annähernd unverändert, ebenso die Höhenlage der Sohle. Die Uferböschungen werden variabel ausgebildet.

Die exakte Lage der Unkenbachquerungen wurde im Zuge der Variantenentwicklung und -prüfung so optimiert, dass die Wehranlage zur Bewässerung des Alten Sees unverändert erhalten bleiben kann und die gelegentliche Flutung des Alten Sees auch weiterhin möglich ist.

Da die Baumaßnahme im Eingriffsbereich des Unkenbachs für Mai bis Dezember veranschlagt ist und eine Befüllung des Alten Sees mit Ableitung aus dem Unkenbach über das Wehr von Anfang Januar bis Ende Februar/Anfang März vorgesehen ist, ergeben sich auch keine Auswirkungen auf das Wasserregime des Alten Sees.

Im Zuge der Bauausführung sind wasserhaltende Maßnahmen vorzusehen. Dafür ist eine offene Wasserhaltung mittels Pumpensümpfe (Förderleistung von bis zu 25 l/s) vorgesehen. Das abgepumpte Wasser wird dem Vorfluter Unkenbach zu geführt. Zur Verringerung von Schweb- / Trübstoffen, die im Zuge der Bauwasserhaltung entstehen können, wird vor Einleitung in den Vorfluter das abgepumpte Wasser über eine Absetzmethode nach dem Stand der Technik entsprechend behandelt.

4.2.5 Trassenführung im Bereich des Vogelschutzgebietes / Naturschutzgebietes

Bei der Vorzugsvariante, die der Entwurfsplanung zu Grunde liegt, wurde ein Pufferstreifen zum Neuen See berücksichtigt. In diesem Pufferabstand wird die bestehende St 2275 zurückgebaut.

Die Staatsstraßentrasse wird mindestens um ca. eine Straßenbreite nach Westen abgerückt, die dazwischenliegenden Bereiche / Böschungen und der alte Straßenkörper werden rekultiviert. Der Abstand zur Grenze der östlichen Teilfläche des Natura 2000-Gebietes (Neuer See) beträgt dann statt derzeit ca. 5,5 m zukünftig mindestens 16 m.

4.2.6 Kreuzungsbauwerk am Seewiesengraben

Die Kreuzung des Seewiesengrabens mit der geplanten St 2275 bei Bau-km 0+410 erfolgt mittels eines Betondurchlasses DN 600. Im Bestand (best. St 2275 und best. Feldweg) liegt östlich der Ortsumgehung ab dem Auslaufbauwerk aus dem Neuen See ein Betondurchlass DN 500. Zwischen dem bestehenden Betondurchlass DN 500 und neuem DN 600 wird zusätzlich ein Betonschacht vorgesehen.

Die Rohrdimension wurde analog dem Auslaufbauwerk aus dem Neuen See gewählt.

Der bestehende, ca. 34 m lange Betondurchlass DN 500 unter der vorhandenen Staatsstraße und dem westlich verlaufenden Feldweg wird von der Westseite, also der vom Neuen See abgewandten Seite, um ca. 16 m verkürzt. An dieser Stelle wird ein Betonschacht DN 1500 (Betonschacht) errichtet. In der Fortsetzung wird unter der neuen Staatsstraße und dem westlich anschließenden, ebenfalls verlegten Feldweg ein Betondurchlass DN 600 eingebaut, der Abflussquerschnitt also vergrößert. Der neue Betondurchlass DN 600 hat eine Länge von ca. 29 m unter der Staatsstraße und ca. 8,4 m unter dem Feldweg, insgesamt also ca. 37,4 m.

Unter Berücksichtigung der Verkürzung der bestehenden Leitung DN 500 von 34 m auf 18 m und der zusätzlichen Verrohrung von ca. 37,4 m ergibt sich mit der Ortsumgehung Mönchstockheim eine Verlängerung der Verrohrung von 34 m auf ca. 55,4 m, also um ca. 21,4 m.

Diese Verlängerung reicht ausschließlich nach Westen, so dass der sensible Bereich um den Neuen See auf der Ostseite der Staatsstraße unverändert bleibt.

Die Lauflänge des Gewässers und das Sohlgefälle (Längsgefälle) bleiben unverändert, ebenso der Wasserabfluss.

Um Auskolkungen und Unterspülungen zu vermeiden, wird der Ablaufbereich des Durchlasses mit einer Pflasterfläche aus Wasserbausteinen gesichert. Die Verrohrung wird so ins Gelände eingefügt, dass weder vor noch nach dem Bauwerk Abstürze oder Schwellen entstehen, die höher sind als 5 cm.

Weder im bestehenden Auslaufbauwerk des Neuen Sees noch im derzeitigen Betondurchlass ist eine Substratauflage vorhanden, da eine Materialabschwemmung aus dem Neuen See aufgrund des Auslaufbauwerks kaum möglich ist. Auch in der Verlängerung des DN 600 ist dies nicht vorgesehen, zumal es das Substrat bei stärkeren Abflüssen aus dem Betondurchlass auschwemmen würde.

4.2.7 Hochwasserretentionsraum

Durch den Bau der Ortsumgehung Mönchstockheim verkleinert sich das Überschwemmungsgebiet in der rechten Aue im unmittelbaren Umgriff der Trasse. Eine Bilanzierung der Retentionsraumverluste und Retentionsraumgewinne ergab einen Verlust von ca. 889 m³.

Durch die 2D-Wasserspiegelberechnung wurde nachgewiesen, dass bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis (HQ100) durch den Bau der Ortsumgehung Mönchstockheim mit

- der Gewässerneugestaltung und
- einer zusätzlichen Fläche mit Geländeabtrag im Vorland und einem Abtrag auf Einlaufhöhe 235,8 m üNN und 0,4 % geneigte Fläche (diese Fläche wird auch als Ausgleichsmaßnahme 4.4 A herangezogen)

keine negativen Auswirkungen auf Dritte zu erwarten sind und der verloren gegangene Retentionsraum im Zuge der Baumaßnahme ausgeglichen werden kann.

4.2.8 Entsiegelung

Die nicht erforderliche Fahrbahnfläche südlich von Mönchstockheim wird auf die Breite eines landwirtschaftlichen Weges (asphaltbefestigt 3,0 m) zurückgebaut.

Dort wird der asphaltgebundene Oberbau entfernt, die darunterliegenden Schottertragschichten belassen und die Flächen mit Mutterboden wieder abgedeckt und höhengleich aufgefüllt. Diese Bereiche werden mit einer artenreichen Landschaftsrassenmischung angesät und zu mageren Gras- und Krautfluren weiterentwickelt.

Der Rückbau erfolgt zur Schonung der angrenzenden Brutreviere seltener Vogelarten ausschließlich außerhalb der Brutzeit (siehe unten; Vermeidungsmaßnahme 2.4 V-FFH).

4.2.9 Sonstiges

Reduzierung des Baufeldes

Das Baufeld wurde im Zuge der Planungskonkretisierung im Bereich wertvoller Lebensräume (v.a. Hecken und Gehölze, Gewässerbegleitgehölze) soweit als möglich reduziert, um die Eingriffe zu minimieren.

Schutzzäune (Vermeidungsmaßnahme 2.1 V) und Tabuflächen (Vermeidungsmaßnahme 2.2 V)

Für zu erhaltende Einzelbäume und Gehölzgruppen und empfindliche Biotopflächen werden Tabuflächen während der Bauzeit ausgewiesen. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen empfindlicher Biotope im Nahbereich des Eingriffs werden bei den Biotopstrukturen entlang des Unkenbachs und am Neuen See, der wertvollen extensiv genutzten Wiesen, Hecken und Gehölze in der Flur angrenzend zum Baufeld und zu den Baustraßen Schutzzäune gemäß DIN 18920 und RAS LP 4 errichtet. Die entsprechenden Bereiche sind im landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterlage 9.1) dargestellt. Ziel ist der Schutz empfindlicher Flächen im unmittelbaren Baustellenbereich vor Befahren, Bodenverdichtung, Schadstoffeintrag, Vegetationszerstörung, Ablagerung von Baumaterial etc. während des Baubetriebs. Eine besonders schonende Baudurchführung mit der Anlage von Schutzzäunen ist bei den zu erhaltenden Gehölzbeständen erforderlich.

Flächen für Baustelleneinrichtung (Vermeidungsmaßnahme 2.3 V)

Die erforderlichen Flächen für Baustelleneinrichtungen, Baulager und Baustraßen werden nach Möglichkeit auf intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen errichtet und nach Abschluss der Baumaßnahme wieder renaturiert.

Rodung und Plenterartige Nutzung der Gehölzbestände am Unkenbach mit vorgezogener Holzung (Vermeidungsmaßnahme 1.2 V)

Die Rodung von Gehölzen wird entsprechend § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nicht im Zeitraum zwischen 1. März und 30. September durchgeführt, sondern auf das Winterhalbjahr beschränkt.

Das Auf-den-Stock-Setzen der Gehölze im Bereich der Unkenbachquerung (Vermeidungsmaßnahme 1.2 V) im Baufeld sowie unmittelbar anschließend erfolgt in zwei aufeinanderfolgenden Wintern (2016/2017 (bereits in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgt und abgeschlossen) und 2017/2018 nach erneuter Kontrolle der Bäume mit Höhlen, Spalten und abstehender Rinde durch einen Biologen im Spätherbst) vor Baubeginn, um beidseits der neu entstehenden Schneise stabile, junge Gehölze aus den Stockausschlägen zu entwickeln und die vorhandene Leitstruktur entlang des Unkenbachs nicht sofort vollständig zu unterbrechen.

Gleichzeitig wird dadurch auch der anschließende Bestand verjüngt, damit er nicht durch die entstehende Lücke bzw. Schneise instabil wird und die Gefahr von Windbruch und damit auch eine potenzielle Verkehrsgefährdung besteht.

Beginn der Bodenarbeiten außerhalb der Brutzeit bodenbrütender Vogelarten (Vermeidungsmaßnahme 1.1 V)

Eine Störung der Reviere von bodenbrütenden Vogelarten einschl. Beseitigung des Neststandorts während der Baumaßnahmen wird durch einen Beginn der Bodenarbeiten vor der Brutzeit der Vögel ausgeschlossen. Falls der Beginn der Bodenarbeiten innerhalb des Brutzeitraums, also zwischen Mitte März und Ende Juli liegen soll, so müssen die betroffenen Flächen auf mögliche Neststandorte geprüft werden oder der Nachweis erbracht werden, dass keine Vögel im Bereich des Baufeldes brüten (z.B. durch Einhalten einer Schwarzbrache von Mitte März bis Baubeginn).

Jahreszeitliche Beschränkung von Rückbauarbeiten im Bereich Neuer See (Vermeidungsmaßnahme 2.4 V-FFH)

Um die äußerst seltenen und störungsempfindlichen Brutvogelarten am Neuen See nicht durch Rückbau der unmittelbar an die Grenze des Vogelschutzgebietes anschließenden ehemaligen Straßenfläche zu beeinträchtigen, erfolgt der Rückbau (Asphaltschnitt, Ausbau, Wiedereinbau von Bodenmaterial) der zur Entsiegelung vorgesehenen Fahrbahnflächen nur außerhalb der Brutzeit des Schwarzhalstauchers, also ab 15.08. bis spätestens 15.03.

Ersatzquartiere/Ersatzstrukturen für den Verlust von Biotopbäumen (Vermeidungsmaßnahme 3.2)

Für jede verlorene Ruhe- oder Fortpflanzungsstätte (insgesamt 12 Quartierbäume mit Höhlen (Obstbäume, Silberweiden, Wildkirsche)) ist für Fledermäuse im Verhältnis 1:3 Ersatz durch folgende Maßnahmen zu schaffen:

- einen Höhlenabschnitt des gefällten Baumes an einen anderen Baum anbinden und mit einem Dach gegen Verwitterung schützen
- einen Biotopbaum aus der Nutzung nehmen
- einen Fledermauskasten (Art der Kästen in Abhängigkeit von der verloren gehenden Struktur (Rundkästen für Baumhöhlen, Flachkästen für Spalten bzw. Rindenplatten)) aufhängen

Kann eine der drei Ersatzmaßnahmen nicht ausgeführt werden, so ist der Anteil der anderen Ersatzmaßnahmen dementsprechend zu erhöhen. Das alleinige Aufhängen von Fledermauskästen wird nicht als ausreichend angesehen.

In der Summe ergeben sich folgende Maßnahmen:

Aufhängen von 12 Fledermauskästen (12 Rundkästen für den Verlust von Baumhöhlen, Flachkästen für den Verlust von Spalten bzw. Rindenplatten sind nicht erforderlich) aufhängen, bevorzugt in den oberhalb und unterhalb angrenzenden Gewässerbegleitgehölzen entlang des Unkenbachs sowie den dort angrenzenden Obstwiesen.

Ebenso werden 12 Stück naturschutzfachlich wertvolle Laubbäume (Biotopbäume), bevorzugt aus

den oberhalb und unterhalb angrenzenden Gewässerbegleitgehölzen entlang des Unkenbachs oder aus einem nahegelegenen Wald aus der Nutzung genommen (für jeden verlorenen Quartierbaum ein Baum aus der Nutzung zu nehmen). Diese Bäume werden mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt, per GPS eingemessen und deutlich als Fledermausbaum markiert.

Weiterhin werden 12 Stück geborgene Höhlenabschnitte der gefällten Bäume an einen anderen Baum angebunden und mit einem Dach gegen Verwitterung geschützt. Dazu werden vorrangig Baumstämme mit mehreren Höhlungen geborgen und angebracht. Der anzubringende Höhlenabschnitt muss deutlich länger als die enthaltene Höhle und mindestens 3 m lang sein, die Höhlen sollten sich in 3-4 m Höhe befinden. Beim Wiederaufstellen der Bäume ist unbedingt die Orientierung (oben/ unten) zu berücksichtigen, da die Baumhöhlen unsymmetrisch sind (entsprechende Markierung der Baumabschnitte vor der Fällung). Die angebundenen Baumabschnitte erhalten eine Abdeckung als Regenablauf oben, um die Verrottung zu verzögern.

Die dauerhaft aus der Nutzung genommenen Bäume werden per GPS eingemessen und als Fledermausbaum deutlich markiert.

Die künstlichen Ersatzquartiere sind jährlich auf Besatz zu kontrollieren, werden die künstlichen Ersatzquartiere genutzt, sind diese jährlich zu reinigen.

Das Ergebnis wird dokumentiert, der Bericht ist jährlich bis zum 31.12. der höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Unterfranken und der untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Schweinfurt vorzulegen.

Bauarbeiten am Gewässer

Zum Schutz der im Unkenbach vorkommenden Fischarten Gründling, Schmerle und Stichling sind Arbeiten bzw. Eingriffe im und am Gewässerbett im Laichzeitraum von April bis Juni zu meiden.

Umfeld der Baudenkmäler und Feldkreuze

Durch die geplante Ortsumgehung Mönchstockheim werden Wege verlegt bzw. Wegebeziehungen verändert, z.B. bei der Marienkapelle, dem Feldkreuz bei Bau-km 0+289 sowie bei Bau-km 1+150, an der Ortseinfahrt West sowie an der Ortseinfahrt Nord. Der Umgestaltung/Anpassung dieser Einmündungsbereiche mit einer ggf. erforderlichen Versetzung und entsprechenden Neugestaltung kommt deshalb besondere Bedeutung zu.

4.3 Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten

Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 des BNatSchG sind „alle Veränderungen oder Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können“, unzulässig.

Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen (vgl. § 34 BNatSchG).

Im Untersuchungsgebiet liegt das Vogelschutzgebiet DE 6027-472: „Schweinfurter Becken und nördliches Steigerwaldvorland“ mit den Teilflächen .10 und .11.

4.3.1 Gebietsmerkmale

Bei den allgemeinen Gebietsmerkmalen des Standarddatenbogens für das Vogelschutzgebiet werden die „Komplexen Naturraumanteile mit Laubwaldinseln, Wiesenniederungen und Ackerlandschaften“ genannt.

Für Güte und Bedeutung entscheidend sind:

- Teil des Schwerpunktorkommens von Ortolan, Mittelspecht und Halsbandschnäpper in Bayern,
- die Äcker sind darüber hinaus Nahrungs-, die Wälder Bruthabitate des Rotmilans und wei-

terer Greifvögel.

Für das Gebiet DE 6027-472 werden als Gebietsbezogene Erhaltungsziele (Stand 19-02-2016) genannt:

- Erhalt ggf. Wiederherstellung des struktur- und artenreichen Lebensraummosaiks aus naturnahen mesophilen Eichen-Hainbuchenwäldern, teilweise mit Mittelwaldcharakter, Bruch- und Feuchtwaldgesellschaften mit eingestreuten Tümpeln, Niedermoorresten mit Pfeifengras-Streuwiesen, Nasswiesen, Schneidried, Hochstaudenfluren, Ackerlandschaften, Halbtrockenrasen und Gipshügelresten mit kontinentaler Steppenvegetation für eine Vielzahl an Vogelarten. Erhalt ggf. Wiederherstellung von artenreichen Brachen, Säumen, strukturreichen und gestuften Waldrändern als Nahrungshabitate.
- Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen von
 - Mittelspecht, Schwarzspecht, Halsbandschnäpper und Pirol
 - Trauerschnäpper
 - Rotmilan
 - Ortolan, Grauammer, Neuntöter, Turteltaube, Wendehals, Kuckuck, Dorngrasmücke und Baumpieper
 - Wiesenweihe
 - Bekassine, Kiebitz und Braunkehlchen
 - Rohrweihe, Rohrdommel, Zwergdommel, Purpurreiher, Kleinem Sumpfhuhn, Knäukelte und Blaukehlchen
 sowie ihrer Lebensräume

Vogelarten nach Anhang 1 VS-RL

Im Vogelschutzgebiet vorkommende Vogelarten nach Anhang 1 VS-RL gemäß Standarddatenbogen:

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Nachweis/Status im Vogelschutzgebiet insgesamt	Nachweis/Status im Untersuchungsgebiet (Auswertung ASK/ Eigene Beobachtungen)
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen	Brutvogel (p=6-10)	Das eigentliche UG ist als Lebensraum für das Blaukehlchen ungeeignet. Mögliche Brutvorkommen liegen am Alten und Neuen See, sind aber aktuell nicht bestätigt
<i>Ficedula albicollis</i>	Halsbandschnäpper	Brutvogel (p = 11-50)	Das UG ist als Lebensraum für den Halsbandschnäpper ungeeignet. Bekannte Vorkommen liegen weiter nördlich im „Sulzheimer und Dürrfelder Wald“.
<i>Picoides medius</i>	Mittelspecht	Brutvogel (p = 11-50)	Das UG ist als Lebensraum für den Mittelspecht ungeeignet. Bekannte Vorkommen liegen weiter nördlich im „Sulzheimer und Dürrfelder Wald“.
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Brutvogel (p > 20)	Der Neuntöter wird in der ASK für das UG nicht angeführt. Eine Brut im UG ist aufgrund der fehlenden Sitzwarten und Nahrungsbiotope unwahrscheinlich.
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan	Brutvogel (p ~ 83)	Alle Ortolannachweise der ASK sind aus dem Jahr 1988. Neuere Nachweise liegen nach Auskunft von Herrn Kiefer, UNB LRA SW aus der Umgebung des UGs nicht vor und sind aufgrund der Gebietsausstattung unwahrscheinlich.
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel	Brutvogel (p = 1)	Für das UG liegen keine Nachweise vor. Es ist als Lebensraum ungeeignet.

Circus aeruginosus	Rohrweihe	Brutvogel (p ~ 5)	Nahrungsflüge wurden im Untersuchungsgebiet beobachtet, geeignete Brutplätze liegen am Alten und Neuen See. Das UG mit dem Trassenumfeld hat Bedeutung als Nahrungslebensraum.
Milvus milvus	Rotmilan	Brutvogel (p > 1)	Für das UG und seine Umgebung liegen keine Nachweise der ASK vor, Nester wurden vor Ort nicht beobachtet. Das UG hat u.U. Bedeutung als Nahrungslebensraum.
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Brutvogel (p = 6-10)	Das UG ist als Lebensraum für den Schwarzspecht ungeeignet. Bekannte Vorkommen liegen deutlich weiter östlich im „Traustädter Wald“
Circus pygargus	Wiesenweihe	Brutvogel (p = 2)	Für das UG liegen keine Nachweise der Wiesenweihe vor.

Weitere Vogelarten

Auf dem Standarddatenbogen werden außerdem regelmäßig vorkommende Zugvögel, die nicht im Anhang I der Richtlinie aufgeführt sind, genannt:

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Nachweis/Status im Vogelschutzgebiet insgesamt	Nachweis/Status im Untersuchungsgebiet (Auswertung ASK/ Eigene Beobachtungen)
Anthus trivialis	Baumpieper	Brutvogel (p > 40)	Das UG ist als Lebensraum für den Baumpieper ungeeignet.
Gallinago gallinago	Bekassine	Brutvogel (p = 6-10)	Das UG ist als Lebensraum für die Bekassine ungeeignet.
Saxicola rubetra	Braunkehlchen	Brutvogel (p ~ 20)	Das UG ist als Lebensraum für das Braunkehlchen ungeeignet.
Sylvia communis	Dorngrasmücke	Brutvogel (p = 6-10)	Die Dorngrasmücke wird in der ASK nicht angeführt. Eine Brut im UG ist aktuell aufgrund der wenigen Hecken und fehlender Nahrungsbiotope unwahrscheinlich.
Miliaria calandra	Graumammer	Brutvogel (p ~ 20)	Keine Nachweise der ASK. Geeignete Offenlandlebensräume mit Brachen einschl. Singwarten fehlen im Untersuchungsbereich.
Vanellus vanellus	Kiebitz	Brutvogel (p = 6-10)	Keine Nachweise aus der ASK und aus den eigenen Erhebungen trotz gezielter Nachsuche. Ein Vorkommen im UG als Rastvogel ist nicht auszuschließen.
Cuculus canorus	Kuckuck	Brutvogel (p ~ 10)	Im UG wurde der Kuckuck 2016 im Bereich der Unkenbachquerung nachgewiesen.
Oriolus oriolus	Pirol	Brutvogel (p = 6-10)	Das UG ist als Lebensraum für den Pirol ungeeignet.
Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper	Brutvogel (p > 25)	Das UG ist als Lebensraum für den Trauerschnäpper ungeeignet.
Streptopelia turtur	Turteltaube	Brutvogel (p ~ 22)	Das UG ist als Lebensraum für die Turteltaube ungeeignet. Bekannte Vorkommen liegen deutlich weiter östlich im „Traustädter Wald“.
Jynx torquilla	Wendehals	Brutvogel (p = 6-10)	Der Wendehals wird in der ASK nicht nachgewiesen. Das UG mit den Streuobstwiesen ist als Lebensraum potenziell geeignet, auch wenn 2013 und 2016 keine Nachweise gelangen.

Fazit

Für folgende auf dem Standarddatenbogen des Vogelschutzgebietes Nr. DE 6027-472 „Schweinfurter Becken und nördliches Steigerwaldvorland“ genannten Vogelarten ist zu prüfen, ob mit der geplanten Maßnahme mögliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes verbunden sind:

- Rohrweihe und Rotmilan als Nahrungsgast
- Kiebitz als Durchzügler
- Kuckuck und Wendehals als (potenzielle) Brutvögel.

Die Vogelarten der Waldgebiete (z.B. Schwarzspecht, Mittelspecht, Trauerschnäpper, Pirol etc.) und der Feuchtgebiete (Bekassine, Blaukehlchen, Rohrweihe) werden durch die geplante Baumaßnahme unter Berücksichtigung der eingriffsvermeidenden Maßnahme 2.4 V-FFH während der Bauzeit nicht beeinträchtigt.

Managementpläne als Bewirtschaftungspläne nach Art. 6 Abs. 1 FFH-RL sind für das Natura 2000-Gebiet derzeit nicht aufgestellt.

4.3.2 Auswirkungen, Beurteilung der Natura 2000-Verträglichkeit

Als sog. "Wirkraum" (Raum, innerhalb welchem sich Projektwirkungen auf die Natura 2000-Gebiete ergeben können) wird primär ein Bereich von ca. 250 m beidseits der geplanten Trasse betrachtet, der mit dem Untersuchungsgebiet identisch ist.

Direkte Auswirkungen auf Arten

Mit der geplanten Maßnahme werden landwirtschaftliche Nutzflächen sowie Gehölze und Altgrasfluren auf Straßenböschungen beansprucht, die Teil des Nahrungslebensraums von Rotmilan und Rohrweihe sein können.

Für beide Arten stehen jedoch auch weiterhin Nahrungslebensräume in ausreichender Größe zur Verfügung, so dass keine Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Rotmilans oder der Rohrweihe durch den geplanten Bau der Ortsumgehung gegeben ist (siehe auch Kap. 4.4 und Kap. 4.2.1 der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in Unterlage 19.3).

Mit dem Bau der Staatsstraße einschließlich landwirtschaftlicher Nebenwege bzw. des Geh- und Radwegs gehen potenzielle Rastplätze des Kiebitzes auf den betroffenen straßennahen Ackerflächen unwiederbringlich verloren. Für eine mögliche Population stehen jedoch auch in Zukunft ausreichende Rastplatzangebote zur Verfügung, weil Ausweichmöglichkeiten auf andere Ackerflächen in ausreichender Menge vorhanden sind.

Im Zuge der Ortsumgehung werden im Bereich der Unkenbachquerung Gewässerbegleitgehölze und Einzelbäume und Obstbäume gerodet, die möglicherweise Lebensraum des Wendehalses bzw. des Kuckucks sind.

Mit der Rodung im Winterhalbjahr kann grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass dabei eine besetzte Höhle des Wendehalses bzw. ein Nest einer anderen Singvogelart, das der Kuckuck nutzt, betroffen ist.

Gleichzeitig stehen für die Populationen von Wendehals und Kuckuck auch in Zukunft ausreichende Brutplatzangebote in der weiteren Umgebung zur Verfügung.

Es sind keine zusätzlichen Beeinträchtigungen der dortigen Vogelarten, z.B. durch Lärm oder ein erhöhtes Kollisionsrisiko, zu erwarten, weil

- die Staatsstraße durch die Neutrassierung um mindestens eine Straßenbreite weiter von der östlichen Teilfläche des Natura 2000-Gebietes (Neuer See) abrückt (statt derzeit ca. 5,5 m zur Grenze sind es zukünftig mindestens 16 m zur Grenze des Natura 2000-Gebietes),

- die Verkehrszahlen nicht zunehmen und
- eine Geschwindigkeitsbegrenzung derzeit nicht vorhanden und zukünftig auch nicht vorgesehen ist, so dass sich die gefahrene Geschwindigkeit nicht verändern wird und damit sich das Kollisionsrisiko nicht erhöht.

Für die übrigen Arten des Standarddatenbogens ist ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet nach derzeitigem Kenntnisstand auszuschließen.

Direkte Auswirkungen auf Arten des Standarddatenbogens durch das Projekt sind deshalb **als nicht erheblich einzustufen**.

Indirekte Auswirkungen auf Arten

Veränderung von abiotischen Parametern

Veränderungen des Schutzguts Boden und Wasser sind unter den direkten Auswirkungen (siehe oben) behandelt.

Die Kreuzung des Seewiesengrabens mit der geplanten St 2275 erfolgt mit einem Stahlbetonrohr DN 600. Diese Rohrdimension wurde analog dem Auslaufbauwerk aus dem Neuen See gewählt, so dass keine Veränderungen der Abflussverhältnisse zu erwarten sind.

Die geplante Ortsumgehung wird nicht zu einer erheblichen bzw. verstärkten Zerschneidung des Biotop- und Lebensraumverbunds im Vogelschutzgebiet führen, weil sie im Bereich des bereits durch die bestehende Staatsstraße zerschnittenen und vorbelasteten Raums verläuft. Das Kollisionsrisiko für Arten, die entlang der Niederung des Seewiesengrabens zwischen beiden Stillgewässern und den sie begleitenden Feuchtlebensräumen fliegen, bleibt unverändert.

Auswirkungen auf das Kleinklima durch Geländemodellierungen und damit verbunden eine Veränderung des Kaltluftabflusses sind nicht zu erwarten, weil die vorgesehenen Baumaßnahmen geländenah vorgesehen werden.

4.3.3 Ergebnis

In der Gesamtschau kann eine erhebliche Beeinträchtigung des SPA-Gebietes DE 6027-472 „Schweinfurter Becken und nördliches Steigerwaldvorland“ durch den Bau der Ortsumgehung Mönchstockheim der St 2275 unter Berücksichtigung der bauzeitlich erforderlichen eingriffsmindernden Maßnahme 2.4 V-FFH sicher bzw. mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

4.4 Artenschutz

Für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) ergeben sich durch den Neubau der Ortsumgehung Mönchstockheim an der St 2275 keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, wenn die vorgesehenen konfliktvermeidenden Maßnahmen

- Vermeidungsmaßnahme 1.1 V: Verzicht auf den Beginn der Bodenarbeiten während der Brutzeit der bodenbrütenden Vogelarten (von Mitte März bis Ende Juli) oder Erbringung des Nachweises, dass keine Vögel im Bereich des Baufeldes brüten (z.B. durch Einhalten einer Schwarzbrache von Mitte März bis Baubeginn)
- Vermeidungsmaßnahme 1.2 V: Plenterartige Nutzung / Auf-den-Stock-Setzen der Gehölze an der Unkenbachquerung in zwei Phasen
- Vermeidungsmaßnahme 2.4 V-FFH Jahreszeitliche Beschränkung von Rückbauarbeiten im Bereich Neuer See

- Vermeidungsmaßnahme 3.1 V: Aufweitung der geplanten Unkenbachbrücken (vor allem für die gewässergebundenen Arten, aber auch für großräumig wandernde Arten)
- Vermeidungsmaßnahme 3.2 V: Ersatzquartiere/Ersatzstrukturen für den Verlust von Biotopbäumen

sowie

- Ausgleichsmaßnahme 4.8 A: Anlage von Blüh-/Brachestreifen

durchgeführt werden.

Die ausführliche „spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)“ findet sich in Unterlage 19.3.

4.5 Projektbezogene Wirkfaktoren und Wirkintensitäten

Wirkfaktoren und deren Intensitäten unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen:

Wirkfaktor	Wirkintensität (Wirkzone, Wirkdimension)
Baubedingte Projektauswirkungen	
Vorübergehende (bauzeitliche) Flächeninanspruchnahme	Keine erheblichen Beeinträchtigungen bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen 2.1 V bis 2.4 V-FFH (vgl. Kap. 4.2). Bauzeitlicher Eingriff in Biotop- und Nutzungstypen durch die Anlage und temporäre Versiegelung der Baustraßen; Benachbarungs- und Immissionswirkungen (Lärm und Erschütterung, Schadstoffimmissionen, Staubentwicklung).
Tötung und Verletzung von Tieren bei der Baufeldräumung	Keine erheblichen Beeinträchtigungen und keine Verbotstatbestände für Vögel und Fledermäuse, die dem Schutz des § 44 BNatSchG unterliegen, bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen 1.1 V vor der Baufeldfreimachung (vgl. Kap. 4.2).
Wasserhaltung, Einleitung von Bauwasser	Keine gesonderte Einleitung von Bauwasser in Vorfluter bei Berücksichtigung von bauzeitlichen Schutzmaßnahmen.
Verbringung von Überschussmassen / Entnahmestellen	Einbau in Böschungen. Einbau des ggf. anfallenden Mutterbodens auf benachbarten landwirtschaftlichen Flächen
Fahrzeugkollisionen	Keine signifikante Erhöhung der Kollisionsgefahr für Fledermäuse und Vögel, da im Baustellenbereich verminderte Fahrgeschwindigkeit
Anlagebedingte Projektwirkungen	
Netto-Neuversiegelung	25.863 m ² - 3.431 m ² = 22.432 m ²
Überbauung (Überschüttungen ohne Versiegelung)	57.434 m ²
Verstärkung von Barriereeffekten	Verlagerung (Verringerung !) des Barriereeffekts, v.a. am Neuen See um ca. 11 m nach Westen
Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen (A11, G11)	18.852 m ² Versiegelung, 39.212 m ² Überbauung
Biotopverlust Feuchtlebensräume (Gewässer, Säume und Staudenfluren, Begleitgehölze)	402 m ² Versiegelung, 870 m ² Überbauung, 1 m ² Beeinträchtigung und 115 m ² Vorübergehende Inanspruchnahme
Verlust von Obstwiesen, Feldgehölzen und strukturreichen Gärten	1.185 m ² Versiegelung, 4.472 m ² Überbauung 618 m ² , Beeinträchtigung und 442 m ² Vorübergehende Inanspruchnahme
Verlust von Extensivwiesen	546 m ² Versiegelung, 1.650 m ² Überbauung, 76 m ² Beeinträchtigung und 1.053 m ² Vorübergehende Inanspruchnahme
Verlust von Straßenbegleitgrün	4.503 m ² Versiegelung und 11.030 m ² Überbauung

Gewässerveränderungen	Keine erheblichen Beeinträchtigungen bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen 2.1 V, 2.2 V und 3.1 V (vgl. Kap. 4.2).
Vogelschutzgebiet	Das Vogelschutzgebiet wird wie im Bestand randlich auf einer Länge von ca. 200 m tangiert. Die neue Straßentrasse rückt mindestens um eine Straßenbreite incl. neuer Böschung nach Westen ab, Keine erheblichen Beeinträchtigungen bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen 1.1 V, 2.1 V, 2.2 V, 2.3 V, 2.4 V-FFH (vgl. Kap. 4.3).
Überschwemmungsgebiet, Hochwasserabfluss	Der durch die Straße in Dammlage hervorgerufene Verlust von Hochwasserretentionsraum in der Aue in einer Größenordnung von 889 m ³ wird durch die Neuschaffung eines Retentionsraums unmittelbar östlich der geplanten Unkenbachbrücken kompensiert.
Betriebsbedingte Projektwirkungen	
Lärm	Entlastung der Ortsdurchfahrt. In der Summe keine vorhabensbedingte relevante Veränderung im Vergleich zur Ist-Situation zu erwarten. Lärmgrenzwerte werden nicht überschritten.
Entwässerung	Keine vorhabensbedingte relevante Veränderung im Vergleich zur Ist-Situation zu erwarten. Die Ableitung des belasteten Oberflächenwassers der Straße erfolgt durch breitflächige Versickerung über die Dammböschungen bzw. über Rückhaltebecken, so dass es zu keiner Verstärkung des Oberflächenwasserabflusses kommt.
Schadstoffimmissionen	Verlagerung und Entlastung der Ortsdurchfahrt. In der Summe keine signifikante Veränderung im Umfeld zu erwarten.
Stickstoffimmissionen NO _x (Leitsubstanz für weit reichende Wirkstoffe)	Verlagerung und Entlastung der Ortsdurchfahrt. In der Summe keine vorhabensbedingte relevante Veränderung im Vergleich zur Ist-Situation zu erwarten.
Störungen (Lärm, visuelle Effekte)	Verlagerung und Entlastung der Ortsdurchfahrt. In der Summe keine vorhabensbedingte relevante Veränderung im Vergleich zur Ist-Situation zu erwarten.
Erhöhtes Tötungsrisiko für Tiere durch Fahrzeugkollisionen	Keine vorhabensbedingte relevante Veränderung im Vergleich zur Ist-Situation zu erwarten, da sich insbesondere im Bereich der sensiblen Querung der Niederung des Seewiesengrabens die gefahrene Geschwindigkeit und die Anzahl der Fahrzeuge nicht erhöhen wird. Im Bereich der Unkenbachquerung nordwestlich von Mönchstockheim wird sich das Konfliktpotential erhöhen, im Gegenzug aber im Bereich der vorhandenen Unkenbachquerung am Dorfsee am Ortsrand von Mönchstockheim reduzieren. Allerdings wird die tatsächlich gefahrene Geschwindigkeit im Bereich der neuen Unkenbachquerung voraussichtlich durch die Nähe zum Kreisverkehr noch nicht der möglichen Richtgeschwindigkeit entsprechen.

4.6 Methodik der Konfliktanalyse

Die Prognose der Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes erfolgt getrennt für das gesamte Untersuchungsgebiet. Die prognostizierten Beeinträchtigungen sind in der Unterlage 9.3 aufgeführt und der zugeordneten Kompensation/Vermeidung gegenüber gestellt. Nachfolgend werden die erheblichen Beeinträchtigungen für die planungsrelevanten Funktionen erläutert und das Vorgehen zur Ermittlung des Kompensationsumfanges dargelegt.

Die Ermittlung basiert auf der Überlagerung der in Kap. 4.5 aufgeführten Wirkfaktoren und der in Kap. 3.5 beschriebenen planungsrelevanten Funktionen.

Biotopfunktion

Anlagebedingt gehen durch die geplante Ortsumgehung Mönchstockheim Biotopfunktionen verloren. In der Konfliktdanalyse wird für die Verluste von Biotopen, die entsprechend der Kartieranleitung des LfU (2010) erfassungswürdig sind, der Kompensationsumfang ermittelt.

Im Zuge des Neubaus werden landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen ebenso beansprucht wie extensive Wiesen, gewässerbegleitende Gehölze und Staudenfluren sowie Hecken und begleitende Gras- und Krautfluren.

In geringem Ausmaß können Flächen entsiegelt und zurückgebaut werden.

Die Baustellenerschließung erfolgt über Baustraßen, die überwiegend auf bereits vorhandenen Wegen errichtet werden.

Habitatfunktion

Ausreichende Ausweichmöglichkeiten für häufige gehölzbrütende Vogelarten, die die durch die Baumaßnahme betroffenen Gehölze als Lebensraum nutzen, sind außerhalb des Eingriffsbereiches gegeben. Auch für die bodenbrütenden Vogelarten bestehen außerhalb des Eingriffsbereiches ausreichende Ausweichmöglichkeiten. Zusätzlich wird für den Verlust eines Feldlerchenreviers ein kombinierter Blüh-/Brachestreifen (Ausgleichsmaßnahme 4.8 A) als zusätzliches Lebensraumangebot angelegt und dauerhaft vorgehalten.

Jagdflüge von Fledermäusen und Vögeln entlang der Gewässer und Gehölzränder werden auch nach der Baumaßnahme möglich sein.

Für die Verluste von Biotopbäumen werden Ersatzquartiere/Ersatzstrukturen (Vermeidungsmaßnahme 3.2 V) geschaffen.

Auswirkungen auf den Biotopverbund, v.a. im Bereich der Niederung des Seewiesengrabens sind durch die nur geringfügig nach Westen verschobene Staatsstraße in diesem Bereich nicht zu erwarten. Diese Abrückung um ca. eine Straßenbreite ist dennoch positiv für das unmittelbar östlich anschließende Vogelschutzgebiet am Neuen See mit seinen Feuchtlebensraumkomplexen und reduziert Beeinträchtigungen und Störungen durch Lärm und Fahrbewegungen.

Geeignete Vermeidungsmaßnahmen (2.4 V-FFH) mit einer Vermeidung von Rückbaumaßnahmen während der Brutzeit verringern hier die Auswirkungen auf die seltenen Brutvogelarten wie den Schwarzhalstaucher.

Die Ortsumgehung zerschneidet die lokale Biotopverbundachse des Unkenbachs mit den angrenzenden Auenbereichen, Kleingärten und Streuobstwiesen am westlichen Ortsrand von Mönchstockheim.

Die beiden Brückenbauwerke mit ihren ausreichend groß dimensionierten Querschnitten (lichte Weite 10,00 m, lichte Höhe > 2,70 m bzw. > 2,90 m - siehe Vermeidungsmaßnahme 3.1 V) und der Ausführung mit seitlichen Bermen gestatten auch weiterhin einen Biotopverbund und Austausch der gewässergebundenen Arten bzw. der wandernden Tierarten, die das Gewässer und sein Begleitgehölz als Leitstruktur nutzen.

Flugfähige Arten werden die Staatsstraße auch zukünftig überfliegen können. Im Bereich der Unkenbachquerung nordwestlich von Mönchstockheim wird sich das Konfliktpotential durch Kollisionen mit Fahrzeugen vermutlich erhöhen, im Gegenzug aber im Bereich der vorhandenen Unkenbachquerung am Dorfsee am Ortsrand von Mönchstockheim reduzieren. Allerdings wird die tatsächlich gefahrene Geschwindigkeit im Bereich der neuen Unkenbachquerung voraussichtlich durch die Nähe zum Kreisverkehr (ca. 150 m) noch nicht der möglichen Richtgeschwindigkeit entsprechen.

Baubedingte Eingriffe mit Gefährdung von einzelnen Vögeln und/oder Fledermäusen sind bei Einhaltung der Vorgaben zur Baufeldfreimachung und zur bauzeitlichen Eingriffsminimierung incl. Rückbau der Staatsstraße nicht gegeben.

Bodenfunktion

Die Neuversiegelung von Boden beträgt ca. 25.863 m² abzgl. der Entsiegelung von 3.431 m², die Netto-Neuversiegelung also 22.432 m².

Eine nicht durch die Biotopfunktion abgedeckte, darüber hinausgehende Bodenfunktion ist nicht planungsrelevant.

Wasserfunktion

Die Neuversiegelung von Boden und damit der Verlust von Flächen für die Grundwasserneubildung beträgt ca. 22.432 m².

Weitere Projektwirkungen sind nicht zu erwarten.

Beeinträchtigungen des Wasserabflusses sind an den beiden Unkenbachbrücken wegen des Retentionsraumausgleichs nicht zu erwarten. Durch die Regenwasserbehandlungsanlagen und die getrennte Ableitung des Oberflächenwassers aus den Außeneinzugsgebieten kann ein Schadstoffeintrag in die Gewässer vermieden werden.

Durch die Verlängerung der Verrohrung des Seewiesengrabens mit der geringfügig größeren Dimensionierung des Durchlasses ist die schadlose Ableitung des Oberflächenwasserabflusses ist auch weiterhin gewährleistet.

Das Sohlgefälle im Graben sowie die Höhenlage des Grabens bleiben in den zusätzlichen Verrohrungsstrecken unverändert.

Klimafunktion

Nicht planungsrelevant.

Landschaftsbildfunktion

Die geplante Ortsumgehung verläuft südlich von Mönchstockheim auf ca. 800 m Länge des Bauabschnitts in der Nähe der bestehenden Staatsstraße bzw. der einmündenden Kreisstraße SW 53, also in einem bereits vorbelasteten Bereich. Ebenso liegt auch das Bauende ab der Ortsanbindung Nord auf ca. 450 m in unmittelbarer Nachbarschaft zur bestehenden Staatsstraße.

Der Streckenabschnitt zwischen den beiden Ortsanschlüssen liegt in einem derzeit von öffentlichen Straßen noch nicht erschlossenen Bereich am nordwestlichen Ortsrand von Mönchstockheim, der vom Unkenbach mit seinen Gewässerbegleitgehölzen und dort anschließenden Kleingärten und Streuobstwiesen geprägt ist.

Diese Gehölzkulisse bleibt zur Ortslage hin als abschirmende Struktur vollständig erhalten und wird erst westlich des Orts im Bereich der Kleingärten durchschnitten.

Ein erheblicher Teil der Kleingärten und Streuobstwiesen wird dort erhalten und durch die Ausgleichsmaßnahmen wieder ergänzt, so dass eine Gehölzkulisse erhalten bzw. wieder neu entstehen wird.

Durch ein abschnittsweises Auf-den-Stock-Setzen des vorhandenen Gehölzbestandes am Unkenbach, der erhalten bleiben kann, wird dieser verjüngt und stabilisiert, so dass sich die durch die Bautätigkeit entstehende Schneise wieder teilweise schließen wird.

Durch die Lage dieses Neutrassierungsabschnitts im leichten Einschnitt ist die Reichweite der Wahrnehmbarkeit dieser Ortsumgehung zwischen den beiden Ortsanschlüssen räumlich sehr beschränkt, die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes eher gering.

Die mit der Baumaßnahme und ihren Nebenanlagen verbundenen Veränderungen des Landschaftsbildes werden durch eine landschaftsgemäße Begrünung und die Pflanzung von Sichtkulissen durch die Einbeziehung von Rest- und Zwickelflächen kompensiert.

Weitere Eingriffe in das Landschaftsbild verbleiben nach Rückbau der Baustraßen und Flächen für die Baustelleneinrichtung mit der vorgesehenen Bepflanzung nicht.

Bauzeitliche Eingriffe sind nur vorübergehend und in ihrer Wirkung nicht nachhaltig.

Ermittlung des Kompensationsbedarfes

Die Ermittlung des Kompensationsumfanges erfolgt gemäß RLBP (2011) hierarchisch unter vorrangiger Berücksichtigung der maßgeblich betroffenen Funktionen. Dabei besitzt der Artenschutz Vorrang vor den Naturgütern, die im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG zu beachten sind.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Unterlage 19.3) kommt zu dem Ergebnis, dass sich für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) durch den Bau der Ortsumgehung Mönchstockheim der St 2275 unter Berücksichtigung der eingriffsminimierenden Maßnahmen (v.a. 1.1 V, 2.4 V-FFH sowie 3.1 V und 3.2 V und der Ausgleichsfläche 4.8 A) keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ergeben.

Demzufolge werden zunächst die notwendigen Flächen und Maßnahmen ermittelt, die zur Vermeidung bzw. Minderung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG notwendig sind. Darauf folgen die weiteren betroffenen Güter des Naturhaushalts, die im Wesentlichen durch die Betroffenheit der Biotopfunktionen bei der Biotop- und Nutzungstypen repräsentiert sind.

Die Ermittlung des Flächenbedarfs erfolgt nach der Bayerischen Kompensations-Verordnung (BayKompV, 2014). Die Konflikte sind in den tabellarischen Gegenüberstellungen von Eingriff und Kompensation (Unterlage 9.2) schutzgut- bzw. funktionsbezogen quantifiziert und zusammengefasst beschrieben.

Für das Ausgleichserfordernis von 122.495 Wertpunkten (siehe Unterlage 9.2) werden 2,6065 ha Ausgleichsflächen vorgesehen. Dort ist eine Aufwertung um 137.395 Wertpunkte unter Berücksichtigung vorhandener Vorbelastungen möglich (siehe Kap. 5.3.1 und Unterlage 9.2), so dass der Eingriff ausgeglichen werden kann.

5 Landschaftspflegerische Maßnahmen

5.1 Ableiten des naturschutzfachlichen Maßnahmenkonzeptes unter Berücksichtigung agrarstruktureller Belange

Wesentliche Grundlage des Ausgleichs- und Ersatzkonzeptes ist es, die vom Eingriff besonders betroffenen Lebensräume und Biotopkomplexe neu anzulegen oder durch geeignete Erweiterungsmaßnahmen aufzuwerten.

Dabei sollen vor allem Maßnahmen zur Entwicklung von

- Pufferstreifen und extensiv genutzten Lebensräumen entlang von wertvollen Biotopstrukturen und -leitlinien und
- Trittsteinbiotopen bzw. Verbundstrukturen

angestrebt werden, weil diese von der Straßenbaumaßnahme besonders betroffen sind und in den eher strukturarmen Landschaftsbereichen als Mangelbiotope anzusehen sind.

Mit der Wahl der Ausgleichsflächen soll die Erweiterung bzw. Optimierung vorhandener wertvoller Lebensräume, v.a. im Vogelschutzgebiet und im Bereich der Unkenbachaue angestrebt werden, um mit den neu zu schaffenden bzw. durch Pflegemaßnahmen optimierten Ausgleichsflächen auch eine Stärkung des Biotopverbundes zu erreichen. Die Schaffung von völlig isoliert liegenden Teilflächen würde dagegen kaum eine Verbesserung des Lebensraumverbundes nach sich ziehen.

Seite 29 wird ersetzt durch Seite 29 E

5.2 Landschaftspflegerisches Gestaltungskonzept

Die geplante Bepflanzung entlang der Neubaustrecke dient vor allem dazu, eine Einbindung der

Bauzeitliche Eingriffe sind nur vorübergehend und in ihrer Wirkung nicht nachhaltig.

Ermittlung des Kompensationsbedarfes

Die Ermittlung des Kompensationsumfanges erfolgt gemäß RLBP (2011) hierarchisch unter vorrangiger Berücksichtigung der maßgeblich betroffenen Funktionen. Dabei besitzt der Artenschutz Vorrang vor den Naturgütern, die im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG zu beachten sind.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Unterlage 19.3) kommt zu dem Ergebnis, dass sich für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) durch den Bau der Ortsumgehung Mönchstockheim der St 2275 unter Berücksichtigung der eingriffsminimierenden Maßnahmen (v.a. 1.1 V, 2.4 V-FFH sowie 3.1 V und 3.2 V und der Ausgleichsfläche 4.8 A) keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ergeben.

Demzufolge werden zunächst die notwendigen Flächen und Maßnahmen ermittelt, die zur Vermeidung bzw. Minderung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG notwendig sind. Darauf folgen die weiteren betroffenen Güter des Naturhaushalts, die im Wesentlichen durch die Betroffenheit der Biotopfunktionen bei der Biotop- und Nutzungstypen repräsentiert sind.

Die Ermittlung des Flächenbedarfs erfolgt nach der Bayerischen Kompensations-Verordnung (BayKompV, 2014). Die Konflikte sind in den tabellarischen Gegenüberstellungen von Eingriff und Kompensation (Unterlage 9.2) schutzgut- bzw. funktionsbezogen quantifiziert und zusammengefasst beschrieben.

Für das Ausgleichserfordernis von 122.495 Wertpunkten (siehe Unterlage 9.2) werden **2,6065 2,5749** ha Ausgleichsflächen vorgesehen. Dort ist eine Aufwertung um **137.395 135.549** Wertpunkte unter Berücksichtigung vorhandener Vorbelastungen möglich (siehe Kap. 5.3.1 und Unterlage 9.2), so dass der Eingriff ausgeglichen werden kann.

5 Landschaftspflegerische Maßnahmen

5.1 Ableiten des naturschutzfachlichen Maßnahmenkonzeptes unter Berücksichtigung agrarstruktureller Belange

Wesentliche Grundlage des Ausgleichs- und Ersatzkonzeptes ist es, die vom Eingriff besonders betroffenen Lebensräume und Biotopkomplexe neu anzulegen oder durch geeignete Erweiterungsmaßnahmen aufzuwerten.

Dabei sollen vor allem Maßnahmen zur Entwicklung von

- Pufferstreifen und extensiv genutzten Lebensräumen entlang von wertvollen Biotopstrukturen und –leitlinien und
- Trittsteinbiotopen bzw. Verbundstrukturen

angestrebt werden, weil diese von der Straßenbaumaßnahme besonders betroffen sind und in den eher strukturarmen Landschaftsbereichen als Mangelbiotope anzusehen sind.

Mit der Wahl der Ausgleichsflächen soll die Erweiterung bzw. Optimierung vorhandener wertvoller Lebensräume, v.a. im Vogelschutzgebiet und im Bereich der Unkenbachaue angestrebt werden, um mit den neu zu schaffenden bzw. durch Pflegemaßnahmen optimierten Ausgleichsflächen auch eine Stärkung des Biotopverbundes zu erreichen. Die Schaffung von völlig isoliert liegenden Teilflächen würde dagegen kaum eine Verbesserung des Lebensraumverbundes nach sich ziehen.

5.2 Landschaftspflegerisches Gestaltungskonzept

Die geplante Bepflanzung entlang der Neubaustrecke dient vor allem dazu, eine Einbindung der

Straße mit ihren Dämmen und Einschnitten in das Landschaftsbild zu erreichen bzw. eine Neugestaltung – soweit unter Berücksichtigung der erforderlichen Sichtweiten und Abstände möglich – anzustreben.

Dabei sollen insbesondere die kennzeichnenden Landschaftselemente der Umgebung (Heckenstrukturen, Gebüschriegel, Baumreihen und Obstwiesen) verwendet werden, so dass die Bepflanzungsmaßnahmen unter Einbeziehung von Rest- und Zwickelflächen sowie zu rekultivierenden Straßenflächen mit der umgebenden Landschaft verzahnt werden.

5.3 Maßnahmenübersicht

5.3.1 Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen mit Schwerpunkt Naturhaushalt

Ausgleichsfläche 4.1 A

Am Bauende wird eine Fläche am Rand der Unkenbachaue (Fl.Nr. 267 der Gemarkung Mönchstockheim) als Kompensationsfläche für die Anlage einer Streuobstwiese vorgesehen.

Folgende Maßnahmen werden geplant:

- Neupflanzung von 13 Obstbäumen (Apfel, Birne, Kirsche) in regionaltypischen Sorten sowie 13 Wildobstbäumen (Vogel-Kirsche, Walnuss, Elsbeere, Wildbirne) als Hochstämme
- Landschaftsrassenansaat mit einer krautreichen Wiesenmischung regionaler Herkunft (Regio-Saatgut) und extensive Pflege mit zweimaliger Mahd und Mähmosaik. mit Entfernen des Mähguts. Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz.

Bewertung aus der Sicht der BayKompV

Die vorgesehene Ausgleichsfläche 4.1 A umfasst insgesamt ca. 6.360 m².

Dort wird auf einer derzeit als Acker genutzten Fläche (A11 mit 2 Wertpunkten) eine Streuobstwiese (B431) mit 8 Wertpunkten angelegt, so dass sich eine Aufwertung um 6 Wertpunkte ergibt. Eine 550 m² große Teilfläche liegt im Einflussbereich der geplanten Ortsumgehung, so dass sich nur eine Aufwertung um 6-1 = 5 Wertpunkte ergibt.

In der Summe ergeben sich durch die Anlage einer Streuobstwiese auf dieser Fläche 37.610 Wertpunkte (siehe Unterlage 9.2).

Ausgleichsfläche 4.2 A

Auf einer Zwickelfläche in der Nähe der Unkenbachquerung (Fl.Nr. 251, 252 und 253, jeweils als Teilflächen der Gemarkung Mönchstockheim) wird eine Kompensationsfläche zur Anlage einer Streuobstwiese vorgesehen.

Folgende Maßnahmen werden geplant:

- Neupflanzung von 2 Obstbäumen (Apfel, Birne, Kirsche) in regionaltypischen Sorten sowie 2 Wildobstbäumen (Vogel-Kirsche, Walnuss, Elsbeere, Wildbirne) als Hochstämme
- Landschaftsrassenansaat mit einer krautreichen Wiesenmischung regionaler Herkunft (Regio-Saatgut) und extensive Pflege mit zweimaliger Mahd und Mähmosaik mit Entfernen des Mähguts. Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz.

Bewertung aus der Sicht der BayKompV

Die vorgesehene Ausgleichsfläche 4.2 A umfasst insgesamt ca. 600 m².

Dort wird auf einer derzeit als Acker genutzten Fläche (A11 mit 2 Wertpunkten) eine Streuobstwiese (B431) mit 8 Wertpunkten angelegt, die jedoch im Einflussbereich der geplanten Ortsumgehung liegt, so dass sich eine Aufwertung um 6-1 = 5 Wertpunkte ergibt.

In der Summe ergeben sich durch die Anlage einer Streuobstwiese auf dieser Fläche 3.000 Wertpunkte (siehe Unterlage 9.2).

Seite 30 wird ersetzt durch Seite 30 E

Straße mit ihren Dämmen und Einschnitten in das Landschaftsbild zu erreichen bzw. eine Neugestaltung – soweit unter Berücksichtigung der erforderlichen Sichtweiten und Abstände möglich – anzustreben.

Dabei sollen insbesondere die kennzeichnenden Landschaftselemente der Umgebung (Heckenstrukturen, Gebüschriegel, Baumreihen und Obstwiesen) verwendet werden, so dass die Bepflanzungsmaßnahmen unter Einbeziehung von Rest- und Zwickelflächen sowie zu rekultivierenden Straßenflächen mit der umgebenden Landschaft verzahnt werden.

5.3 Maßnahmenübersicht

5.3.1 Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen mit Schwerpunkt Naturhaushalt

Ausgleichsfläche 4.1 A

Am Bauende wird eine Fläche am Rand der Unkenbachaue (Fl.Nr. 267 der Gemarkung Mönchstockheim) als Kompensationsfläche für die Anlage einer Streuobstwiese vorgesehen.

Folgende Maßnahmen werden geplant:

- Neupflanzung von 13 Obstbäumen (Apfel, Birne, Kirsche) in regionaltypischen Sorten sowie 13 Wildobstbäumen (Vogel-Kirsche, Walnuss, Elsbeere, Wildbirne) als Hochstämme
- Landschaftsrassenansaat mit einer krautreichen Wiesenmischung regionaler Herkunft (Regio-Saatgut) und extensive Pflege mit zweimaliger Mahd und Mähmosaik. mit Entfernen des Mähguts. Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz.

Bewertung aus der Sicht der BayKompV

Die vorgesehene Ausgleichsfläche 4.1 A umfasst insgesamt ca. ~~6.360~~ 6.044 m².

Dort wird auf einer derzeit als Acker genutzten Fläche (A11 mit 2 Wertpunkten) eine Streuobstwiese (B431) mit 8 Wertpunkten angelegt, so dass sich eine Aufwertung um 6 Wertpunkte ergibt. Eine 550 m² große Teilfläche liegt im Einflussbereich der geplanten Ortsumgehung, so dass sich nur eine Aufwertung um 6-1 = 5 Wertpunkte ergibt.

In der Summe ergeben sich durch die Anlage einer Streuobstwiese auf dieser Fläche ~~37.610~~ 35.764 Wertpunkte (siehe Unterlage 9.2).

Ausgleichsfläche 4.2 A

Auf einer Zwickelfläche in der Nähe der Unkenbachquerung (Fl.Nr. 251, 252 und 253, jeweils als Teilflächen der Gemarkung Mönchstockheim) wird eine Kompensationsfläche zur Anlage einer Streuobstwiese vorgesehen.

Folgende Maßnahmen werden geplant:

- Neupflanzung von 2 Obstbäumen (Apfel, Birne, Kirsche) in regionaltypischen Sorten sowie 2 Wildobstbäumen (Vogel-Kirsche, Walnuss, Elsbeere, Wildbirne) als Hochstämme
- Landschaftsrassenansaat mit einer krautreichen Wiesenmischung regionaler Herkunft (Regio-Saatgut) und extensive Pflege mit zweimaliger Mahd und Mähmosaik mit Entfernen des Mähguts. Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz.

Bewertung aus der Sicht der BayKompV

Die vorgesehene Ausgleichsfläche 4.2 A umfasst insgesamt ca. 600 m².

Dort wird auf einer derzeit als Acker genutzten Fläche (A11 mit 2 Wertpunkten) eine Streuobstwiese (B431) mit 8 Wertpunkten angelegt, die jedoch im Einflussbereich der geplanten Ortsumgehung liegt, so dass sich eine Aufwertung um 6-1 = 5 Wertpunkte ergibt.

In der Summe ergeben sich durch die Anlage einer Streuobstwiese auf dieser Fläche 3.000 Wertpunkte (siehe Unterlage 9.2).

Ausgleichsfläche 4.3 A

Auf einer Zwickelfläche in der Nähe der Unkenbachquerung (Fl.Nr. 247 und 248, jeweils Teilflächen der Gemarkung Mönchstockheim) wird eine Kompensationsfläche zur Anlage einer Streuobstwiese vorgesehen.

Folgende Maßnahmen werden geplant:

- Neupflanzung von 3 Obstbäumen (Apfel, Birne, Kirsche) in regionaltypischen Sorten sowie 2 Wildobstbäumen (Vogel-Kirsche, Walnuss, Elsbeere, Wildbirne) als Hochstämme
- Landschaftsrassenansaat mit einer krautreichen Wiesenmischung regionaler Herkunft (Regio-Saatgut) und extensive Pflege mit zweimaliger Mahd und Mähmosaik mit Entfernen des Mähguts. Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz.

Bewertung aus der Sicht der BayKompV

Die vorgesehene Ausgleichsfläche 4.3 A umfasst insgesamt ca. 680 m².

Dort wird auf einer derzeit als Acker genutzten Fläche (A11 mit 2 Wertpunkten) eine Streuobstwiese (B431) mit 8 Wertpunkten angelegt, die jedoch im Einflussbereich der geplanten Ortsumgehung liegt, so dass sich eine Aufwertung um $6-1 = 5$ Wertpunkte ergibt.

In der Summe ergeben sich durch die Anlage einer Streuobstwiese auf dieser Fläche 3.400 Wertpunkte (siehe Unterlage 9.2).

Ausgleichsfläche 4.4 A

Auf einer Fläche (Fl.Nr. 230, 231 und 232, jeweils Teilflächen der Gemarkung Mönchstockheim) unmittelbar östlich vor der Unkenbachbrücke wird das Gelände abgetragen und ein zusätzliches Retentionsvolumen geschaffen. Dort ist die Entwicklung von artenreichen Hochstaudenfluren bzw. seggen- und binsenreichen Feucht- und Nasswiesen im Bereich des durch Bodenabtrag neu geschaffenen Retentionsraums als Kompensationsfläche vorgesehen.

Folgende Maßnahmen werden geplant:

- Einsaat einer Uferstaudenmischung auf den modellierten Flächen
- Extensive Mahd im mehrjährigen Turnus zur Vermeidung von Gehölzaufwuchs mit Entfernung des Mähgutes (Mähmosaik) und Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz

Bewertung aus der Sicht der BayKompV

Die vorgesehene Ausgleichsfläche 4.4 A umfasst insgesamt ca. 1.245 m².

Dort wird auf einer derzeit als Intensivgrünland genutzten Fläche (G11 mit 3 Wertpunkten) eine mäßig artenreiche Staudenfluren feuchter bis nasser Standorte (K123) mit 7 Wertpunkten angelegt, die jedoch im Einflussbereich der geplanten Ortsumgehung liegt, so dass sich eine Aufwertung um $4-1 = 3$ Wertpunkte ergibt.

In der Summe ergeben sich durch die Anlage der feuchten Staudenflur auf dieser Fläche 3.735 Wertpunkte (siehe Unterlage 9.2).

Ausgleichsfläche 4.5 A

Auf einer Fläche unmittelbar südlich des Alten Sees (Fl.Nr. 447 der Gemarkung Mönchstockheim) ist die Anlage von extensivem Grünland bzw. eine Entbuschung mit Entwicklung eines Schilfbestandes als Kompensationsfläche vorgesehen.

Folgende Maßnahmen werden geplant:

- Landschaftsrassenansaat mit einer krautreichen Wiesenmischung regionaler Herkunft (Regio-Saatgut) und extensive Wiesennutzung mit ein- bis zweimaliger Mahd ab 15.06. mit Entfernung des Mähgutes und Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz
- Entbuschung mit Entnahme der Weiden und ggf. erforderlicher mehrjähriger Nachpflege.

Vorhandenes Schilf soll erhalten und durch eine abschnittsweise Wintermahd (wenigstens 2 Teilbereiche mit Brachestreifen (Mähmosaik)) in den ersten Jahren gefördert werden, um das Gehölzaufkommen zu unterbinden.

Bewertung aus der Sicht der BayKompV

Die vorgesehene Ausgleichsfläche 4.5 A umfasst insgesamt ca. 6.090 m².

Dort wird auf einer derzeit als Acker genutzten, 5.310 m² großen Fläche (A11 mit 2 Wertpunkten) ein mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland (G212) mit 8 Wertpunkten eingesät und entwickelt, so dass sich eine Aufwertung um 6 Wertpunkte ergibt.

Im Bereich der vorhandenen Weidenverbuschung wird – ausgehend von einem verbuschten Grünland (G215) mit 7 Wertpunkten mittelfristig ein Schilf-Landröhricht (R111) mit 10 Wertpunkten entstehen, so dass sich eine Aufwertung um 3 Wertpunkte ergibt.

In der Summe ergeben sich auf dieser Fläche mit der Entwicklung des extensiven Grünlands und des Schilf-Röhrichts 34.200 Wertpunkte (siehe Unterlage 9.2).

Ausgleichsfläche 4.6 A

Im Nachbarabschnitt (Ausbau Mönchstockheim-Donnersdorf) wurde im Bereich der Einmündung der Kreisstraße SW 43 eine Restfläche von 4.790 m² auf Fl.Nr. 725 der Gemarkung Mönchstockheim als „Ökokontofläche“ vorgesehen. Diese wird mit den bereits damals dort vorgesehenen bzw. bereits durchgeführten Maßnahmen jetzt den Eingriffen der Ortsumgehung Mönchstockheim zugeordnet.

Folgende Maßnahmen wurden geplant:

- Neupflanzung von 7 Obstbäumen (Apfel, Birne, Kirsche) in regionaltypischen Sorten sowie 7 Wildobstbäumen (Vogel-Kirsche, Walnuss, Elsbeere, Wildbirne) als Hochstämme
- Anlage einer Hecke mit Bäumen 2. Ordnung und Sträuchern aus gebietseigenen Herkünften (450 m²)
- Landschaftsrasenansaat mit einer krautreichen Wiesenmischung regionaler Herkunft (Regio-Saatgut) und extensive Pflege mit zweimaliger Mahd und Mähmosaik mit Entfernen des Mähguts. Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz.

Bewertung aus der Sicht der BayKompV

Die vorgesehene Ausgleichsfläche 4.6 A umfasst insgesamt ca. 4.790 m².

Dort wird auf einer als Acker genutzten Fläche (A11 mit 2 Wertpunkten) eine Streuobstwiese (B431) mit 8 Wertpunkten angelegt, die jedoch im Einflussbereich der Staatsstraße liegt, so dass sich eine Aufwertung um 6-1 = 5 Wertpunkte ergibt.

Weiterhin wird eine mesophile Hecke (B112) mit 10 Wertpunkten angepflanzt. Durch die Lage im Einflussbereich der Staatsstraße ergibt sich eine Aufwertung um 8-1 = 7 Wertpunkte ergibt.

In der Summe ergeben sich durch die Anlage einer Streuobstwiese und die Pflanzung der Hecken auf dieser Fläche 24.850 Wertpunkte (siehe Unterlage 9.2).

Ausgleichsfläche 4.7 A

Südlich von Mönchstockheim an der Gemarkungsgrenze zu Vögnitz wird auf einer Teilfläche der Fl.Nr. 318 der Gemarkung Mönchstockheim auf der Südseite eines bestehenden Feldgehölzes die Anlage eines mageren Saums und einer Streuobstwiese als Kompensationsfläche vorgesehen.

Folgende Maßnahmen werden geplant:

- Einsaat eines ca. 6 - 8 m breiten Streifens auf der Südseite des Waldbestands mit einer Trockenrasen-Saatgutmischung als Regio-Saatgut. 50 % der Saumfläche werden jährlich ab dem 01.10., die restlichen 50 % der Saumflächen werden im Wechsel erst im Folgejahr

- gemäht (mit Mähgutabfuhr). Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz
- Neupflanzung von 9 Obstbäumen (Apfel, Birne, Kirsche) in regionaltypischen Sorten sowie 9 Wildobstbäumen (Vogel-Kirsche, Walnuss, Elsbeere, Wildbirne) als Hochstämme
 - Landschaftsrasenansaat mit einer krautreichen Wiesenmischung regionaler Herkunft (Regio-Saatgut) und extensive Pflege mit zweimaliger Mahd und Mähmosaik mit Entfernen des Mähguts. Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz.

Bewertung aus der Sicht der BayKompV

Die vorgesehene Ausgleichsfläche 4.7 A umfasst insgesamt ca. 3.900 m².

Dort wird auf einer derzeit als Acker genutzten Fläche (A11 mit 2 Wertpunkten) eine Streuobstwiese (B431) bzw. eine mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland (G212), jeweils mit 8 Wertpunkten angelegt, so dass sich eine Aufwertung um 6 Wertpunkte ergibt.

In der Summe ergeben sich durch die Anlage einer Streuobstwiese und dem mageren Saum auf dieser Fläche 23.400 Wertpunkte (siehe Unterlage 9.2).

Ausgleichsfläche 4.8 A

In den an das Vorhaben angrenzenden Gemarkungen wird ein Blüh- und Brachestreifen mit je 1.200 m², insgesamt also 2.400 m² vorgesehen, der in seiner Lage variabel ist.

Dort ist die Anlage von einem kombinierten Brache- und Blühstreifen, bei dem beide unmittelbar nebeneinander liegen müssen (jeweils 1.200 m² Brachestreifen und 1.200 m² Blühstreifen) vorgesehen:

- Der Brachestreifen wird jährlich neu zwischen Ende Februar und Mitte März als „Schwarzbrache“ angelegt und dann der Selbstbegrünung überlassen. Er muss im Folgejahr zwischen Ende Februar und Mitte März erneut angelegt werden.
- Für den Blühstreifen ist die Einsaat einer entsprechenden Blümmischung (z.B. „Veitshöchheimer Lebensraummischung“) vorzunehmen. Eine Erneuerung des Blühstreifens muss spätestens erfolgen, wenn die Vegetation auf der Blühfläche zu dicht wird (erfahrungsgemäß nach spätestens 4 - 5 Jahren). Diese Erneuerung muss Ende Februar bis Anfang März erfolgen. Dabei darf pro Jahr die Hälfte, also jeweils 600 m² erneuert werden. Im Folgejahr sind die verbliebenen 600 m² zu erneuern.

Der Brachestreifen kann jährlich wechseln, also beispielsweise abwechselnd auf einer der beiden Seiten des Blühstreifens angelegt werden.

Der Abstand der Brache- und Blühstreifen muss zu Hecken und Feldgehölzen 50 m betragen, zu Straßen (< 10.000 KFZ/Tag) 100 m, zu Straßen (> 10.000 KFZ/Tag) 300 m, zu Siedlungen und Wald 100 m.

Die Streifen dürfen eine Mindestbreite von 6 m nicht unterschreiten.

Die Streifen dürfen nicht, außer für ihre Herstellung, bearbeitet oder befahren werden.

Kein Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln. Ein Monitoring bzw. eine Fotodokumentation ist jährlich vorzulegen (siehe Unterlage 9.2).

Bewertung aus der Sicht der BayKompV

Die vorgesehene Ausgleichsfläche 4.8 A umfasst insgesamt ca. 2.400 m².

Dort wird auf einer derzeit als Acker genutzten Fläche (A11 mit 2 Wertpunkten) eine Ackerbrache (A2) mit 5 Wertpunkten angelegt, so dass sich eine Aufwertung um 3 Wertpunkte ergibt.

In der Summe ergeben sich durch die Anlage eines Blüh- bzw. Brachestreifens auf dieser Fläche 7.200 Wertpunkte (siehe Unterlage 9.2).

5.3.2 Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen mit Schwerpunkt Landschaftsbild

Die geplante Bepflanzung entlang der Neubaustrecke dient vor allem dazu, eine Einbindung der Straße in das Landschaftsbild bzw. eine Neugestaltung – soweit unter Berücksichtigung der

erforderlichen Sichtweiten und Abstände möglich – zu erreichen.

Dabei ist

- die Pflanzung von Hecken- und Gebüschriegeln (5.1 G) mit gebietsheimischem Pflanzmaterial ebenso vorgesehen wie
- die Pflanzung von gebietsheimischen Hochstämmen (v.a. Feld-Ahorn, Spitz-Ahorn, Berg-Ahorn, Vogel-Kirsche und Elsbeere) (5.2 G),
- die Landschaftsrassenansaat (Regio-Saatgut) mit Oberbodenandeckung (5.3 G) und ohne Oberbodenandeckung (5.4 G) sowie
- die Ansaat einer gebietsheimischen Ufermischung und anschließende Gehölzsukzession auf den neuen Böschungen des Unkenbachs (5.5 G).

Die Gestaltungsmaßnahmen sind im Maßnahmenplan im M 1 : 1 000 (Unterlage 9.1) dargestellt und in den Maßnahmenblättern in der Unterlage 9.3 näher beschrieben.

5.4 Zusammenstellung aller Maßnahmen

Die einzelnen Maßnahmen sind in Unterlage 9.2 (Maßnahmenblätter) beschrieben. Zusammenfassend entsprechend den Kapiteln 4.2, 5.1, 5.2 und 5.3 sind die in der nachfolgenden Tabelle aufgelisteten Vermeidungs- (V) und Ausgleichsmaßnahmen (A) sowie Gestaltungsmaßnahmen (G) geplant:

Auflistung der landschaftspflegerischen Maßnahmen:

Maßnahmennummer	Kurzbeschreibung der Maßnahme	Dimension, Umfang
1 V	Vorgaben zur Baufeldfreimachung (Komplex)	
1.1 V	Beginn der Bodenarbeiten außerhalb der Brutzeit bodenbrütender Vogelarten	n.q.
1.2 V	Plenterartige Nutzung der Gehölzbestände am Unkenbach mit vorgezogener Holzung	n.q.
2 V	Vorgaben für die Bauzeit (Komplex)	
2.1 V	Biotopschutzzäune	ca. 645 lfdm
2.2 V	Tabuflächen	n.q.
2.3 V	Flächen für Baustelleneinrichtungen	n.q.
2.4 V-FFH	Jahreszeitliche Beschränkung von Rückbauarbeiten im Bereich Neuer See	n.q.
3 V	Minimierung des Eingriffs (Artenschutzrecht)	
3.1 V	Abmessungen/Dimensionierung der Querungsbauwerke über den Unkenbach	n.q.
3.2 V	Ersatzquartiere/Ersatzstrukturen für den Verlust von Biotopbäumen	12 Stück Fledermauskästen, 12 Bäume, die aus der Nutzung genommen werden und 12 Gehölzabschnitte
4 A	Ausgleichsfläche	
4.1 A	Anlage einer Streuobstwiese	6.360 m ²
4.2 A	Anlage einer Streuobstwiese	600 m ²
4.3 A	Anlage einer Streuobstwiese	680 m ²
4.4 A	Ansaat einer gebietsheimischen Ufermischung und Entwicklung von artenreichen Staudenfluren bzw. seggen- und binsenreichen Feucht- und Nasswiesen (Retentionsfläche)	1.245 m ²
4.5 A	Anlage von extensivem Grünland bzw. Entbuschung mit Entwicklung eines Schilfbestandes (Alter See)	6.090 m ²
4.6 A	Anlage einer Streuobstwiese sowie einer Heckenpflanzung (Ökokontofläche aus dem Nachbarabschnitt)	4.790 m ²
4.7 A	Anlage eines mageren Saums und einer Streuobstwiese	3.900 m ²
4.8 A	Anlage von Blüh-/Brachestreifen	2.400 m ²
5 G	Gestaltungsmaßnahmen	
5.1 G	Gehölzpflanzung (Hecken- und Gebüschriegel)	670 m ²
5.2 G	Pflanzung von Einzelbäumen	14 Stück
5.3 G	Landschaftsrassenansaat mit Oberbodenandeckung	Nebenflächen
5.4 G	Landschaftsrassenansaat ohne Oberbodenandeckung	Nebenflächen
5.5 G	Ansaat einer gebietsheimischen Ufermischung, Gehölzsukzession auf den neuen Böschungen des Unkenbachs	Neue Uferböschungen am Unkenbach

Seite 35 wird ersetzt durch Seite 35 E

Auflistung der landschaftspflegerischen Maßnahmen:

Maßnahmennummer	Kurzbeschreibung der Maßnahme	Dimension, Umfang
1 V	Vorgaben zur Baufeldfreimachung (Komplex)	
1.1 V	Beginn der Bodenarbeiten außerhalb der Brutzeit bodenbrütender Vogelarten	n.q.
1.2 V	Plenterartige Nutzung der Gehölzbestände am Unkenbach mit vorgezogener Holzung	n.q.
2 V	Vorgaben für die Bauzeit (Komplex)	
2.1 V	Biotopschutzzäune	ca. 645 lfdm
2.2 V	Tabuflächen	n.q.
2.3 V	Flächen für Baustelleneinrichtungen	n.q.
2.4 V-FFH	Jahreszeitliche Beschränkung von Rückbauarbeiten im Bereich Neuer See	n.q.
3 V	Minimierung des Eingriffs (Artenschutzrecht)	
3.1 V	Abmessungen/Dimensionierung der Querungsbauwerke über den Unkenbach	n.q.
3.2 V	Ersatzquartiere/Ersatzstrukturen für den Verlust von Biotopbäumen	12 Stück Fledermauskästen, 12 Bäume, die aus der Nutzung genommen werden und 12 Gehölzabschnitte
4 A	Ausgleichsfläche	
4.1 A	Anlage einer Streuobstwiese	6.360 6.044 m²
4.2 A	Anlage einer Streuobstwiese	600 m ²
4.3 A	Anlage einer Streuobstwiese	680 m ²
4.4 A	Ansaat einer gebietsheimischen Ufermischung und Entwicklung von artenreichen Staudenfluren bzw. seggen- und binsenreichen Feucht- und Nasswiesen (Retentionsfläche)	1.245 m ²
4.5 A	Anlage von extensivem Grünland bzw. Entbuschung mit Entwicklung eines Schilfbestandes (Alter See)	6.090 m ²
4.6 A	Anlage einer Streuobstwiese sowie einer Heckenpflanzung (Ökokontofläche aus dem Nachbarabschnitt)	4.790 m ²
4.7 A	Anlage eines mageren Saums und einer Streuobstwiese	3.900 m ²
4.8 A	Anlage von Blüh-/Brachestreifen	2.400 m ²
5 G	Gestaltungsmaßnahmen	
5.1 G	Gehölzpflanzung (Hecken- und Gebüschriegel)	670 m ²
5.2 G	Pflanzung von Einzelbäumen	14 Stück
5.3 G	Landschaftsrassenansaat mit Oberbodenandeckung	Nebenflächen
5.4 G	Landschaftsrassenansaat ohne Oberbodenandeckung	Nebenflächen
5.5 G	Ansaat einer gebietsheimischen Ufermischung, Gehölzsukzession auf den neuen Böschungen des Unkenbachs	Neue Uferböschungen am Unkenbach

5.5 Sonstige landschaftspflegerische Maßnahmen

Versetzen des Feldkreuzes

Das Feldkreuz am Abschnittsbeginn muss versetzt werden; ein geeigneter Standort in der Nähe des jetzigen ist noch mit der Gemeinde abzustimmen.

Je nach Umfeld werden dort dann wieder zwei rahmende Bäume (Winter-Linden) beidseits gepflanzt.

6 Gesamtbeurteilung des Eingriffs

6.1 Artenschutz

Zur Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, wurde eine gesonderte Unterlage (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Unterlage 19.3) erstellt.

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass sich für gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) durch den Neubau der Ortsumgebung Mönchstockheim der St 2275 unter Berücksichtigung der eingriffsmindernden Maßnahmen (v.a. 1.1 V, 2.4 V-FFH sowie 3.1 V und 3.2 V sowie der Anlage der Blüh- und Brachestreifen (4.8 A)) keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ergeben.

6.2 Betroffenheit von Schutzgebieten und –objekten

6.2.1 Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung

Durch die Trasse der Ortsumgehung Mönchstockheim wird eine Teilfläche des SPA-Gebietes DE 6027-472 „Schweinfurter Becken und nördliches Steigerwaldvorland“ tangiert. Die Trasse rückt dort allerdings geringfügig von der Grenze des Schutzgebietes weg. Die Straße bleibt in ihrer Höhenlage in diesem Abschnitt weitgehend unverändert.

Wie in Kap. 4.3 dieser Unterlage dargestellt, kann in der Gesamtschau eine erhebliche Beeinträchtigung des SPA-Gebietes DE 6027-472 „Schweinfurter Becken und nördliches Steigerwaldvorland“ durch den Bau der Ortsumgehung Mönchstockheim der St 2275 unter Berücksichtigung der bauzeitlich erforderlichen eingriffsmindernden Maßnahme 2.4 V-FFH sicher bzw. mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

6.2.2 Weitere Schutzgebiete und Objekte

Das südliche Untersuchungsgebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet „Umgebung des Alten und Neuen Sees“ (LSG-00433.01) gemäß Amtsblatt des Landratsamtes Schweinfurt Nr. 25 vom 28.06.1989. Für die geplante Baumaßnahme ist deshalb eine Befreiung von den Verboten der Schutzverordnung beim Landratsamt Schweinfurt zu beantragen.

Gemäß Stellungnahme des Umweltamtes am Landratsamt Schweinfurt vom 12.01.2017 wird die erforderliche Erlaubnis nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 der Schutzgebietsverordnung vom 12.06.1989 für die Durchquerung des Landschaftsschutzgebietes „Umgebung des Alten und Neuen Sees“ unter Beachtung der dort genannten Ergänzungen und Auflagen erteilt. Diese Ergänzungen und Auflagen wurden – soweit auf dieser Planungsebene bereits möglich – in den vorliegenden Landschaftspflegerischen Begleitplan eingearbeitet.

Als geschützte Feucht- und Trockenflächen im Sinne des § 30 BNatSchG sind neben den naturnahen Fließgewässerbegleitgehölzen am Unkenbach verschiedene seggen- und binsenreiche Bestände und Feuchtwiesen um den Alten und Neuen See erfasst und in den Kartenunterlagen

dargestellt.

Von den im Untersuchungsgebiet aufgenommenen, gesetzlich geschützten Biotoptypen werden im Bereich der Unkenbachbrücken naturnahe Fließgewässerbegleitgehölze von der Maßnahme dauerhaft oder bauzeitlich beansprucht.

6.3 Eingriffsregelung gem. § 15 BNatSchG

Durch die getroffenen Maßnahmen (vgl. Kap. 5.3 und Unterlage 5.3) werden die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes gleichartig ausgeglichen (Ausgleichsmaßnahmen auf 26.065 m²).

Das Landschaftsbild wird wiederhergestellt. Ein Ausgleichsdefizit verbleibt nicht.

6.4 Abstimmungsergebnisse mit Behörden

Zur Abstimmung der Bewertung der vorgesehenen Eingriffe und für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung relevanten Tierarten fand mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Schweinfurt am 05.12.2016 ein Besprechungstermin statt.

Es wurden der ermittelte Kompensationsumfang erläutert und die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen abgestimmt. Die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu bearbeitenden Arten wurden festgelegt und die dargestellten Vermeidungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Schadensbegrenzung abgestimmt.

Seite 37 wird ersetzt durch Seite 37 E

dargestellt.

Von den im Untersuchungsgebiet aufgenommenen, gesetzlich geschützten Biotoptypen werden im Bereich der Unkenbachbrücken naturnahe Fließgewässerbegleitgehölze von der Maßnahme dauerhaft oder bauzeitlich beansprucht.

6.3 Eingriffsregelung gem. § 15 BNatSchG

Durch die getroffenen Maßnahmen (vgl. Kap. 5.3 und Unterlage 9.3) werden die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes gleichartig ausgeglichen (Ausgleichsmaßnahmen auf ~~26.065~~ 25.749 m²). Das Landschaftsbild wird wiederhergestellt. Ein Ausgleichsdefizit verbleibt nicht.

6.4 Abstimmungsergebnisse mit Behörden

Zur Abstimmung der Bewertung der vorgesehenen Eingriffe und für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung relevanten Tierarten fand mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Schweinfurt am 05.12.2016 ein Besprechungstermin statt.

Es wurden der ermittelte Kompensationsumfang erläutert und die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen abgestimmt. Die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu bearbeitenden Arten wurden festgelegt und die dargestellten Vermeidungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Schadensbegrenzung abgestimmt.

7 Literaturverzeichnis

Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, 2007: Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern für den Landkreis Schweinfurt, München.

Bayerisches Geologisches Landesamt, 1960: Bodengütekarte von Bayern 1 : 100 000, Blatt Nr. 2 Schweinfurt

Bayerisches Geologisches Landesamt, 1955: Bodenkundliche Übersichtskarte von Bayern 1 : 500000 hrsg. vom Bayerischen Geologischen Landesamt, München 1955

Bayerischer Klimaforschungsverbund (BayFORKLIM), 1996: Klimaatlas von Bayern, München

GEYER, G., 2002: Geologie von Unterfranken und angrenzenden Regionen, Gotha

sowie mündliche Auskünfte

- der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Schweinfurt

bzw. digitale Daten des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zu

- Biotopkartierung
- Artenschutzkartierung
- Schutzgebieten nach § 23-29 BNatSchG
- Natura 2000-Gebieten

und des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (Denkmal-Viewer Bayern)